

Stadt Klütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/16/10781			
Federführend: Bauamt	Status: öffentlich Datum: 06.09.2016 Verfasser: Carola Mertins			
Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet "Am Lindenring" - Ergänzung des Wohngebietes - Abwägungsbeschluss -				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz führt das Aufstellungsverfahren für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet "Am Lindenring" - Ergänzung des Wohngebietes als beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a Bau-gesetzbuch (BauGB) durch.

Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, sowie der zugehörigen Begründung wurden für die Dauer eines Monats vom 10. Mai 2016 bis zum 14. Juni 2016 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB parallel beteiligt. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes im Rahmen der Auslegung liegen nicht vor.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens ergeben sich Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Die Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmeverfahren wurden bearbeitet und in den Planunterlagen entsprechend ergänzt.

Die Abwägungsergebnisse sind in tabellarischer Form zusammengestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:

1. Die auf Grund der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Stadt Klütz unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB nicht eingegangen. Es ergeben sich
 - zu berücksichtigende,
 - teilweise zu berücksichtigende und
 - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Das Abwägungsergebnis macht sich die Stadt Klütz zu eigen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Werden vom Vorhabenträger übernommen.

Anlagen:


Abwägungsunterlagen

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring -Ergänzung des Wohngebietes im Verfahren nach § 13a BauGB							
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB							
ENTWURF							
Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	Planungsanzeige	/					
II.	Träger öffentlicher Belange						
II.1	Landkreis NVM	17.05.2016	22.06.2016	22.06.2016	x		
II.1a	Landkreis NVM, Kataster- und Vermessung	17.05.2016		25.05.2016		x	
II.2	StALU	17.05.2016	22.06.2016	17.06.2016		x	
II.3	Amt für Raumordnung	17.05.2016	06.07.2016	24.06.2016		x	
II.4	Bergamt Stralsund	17.05.2016	22.06.2016	21.06.2016			x
II.5	LA für Umwelt, Naturschutz u. Geologie	17.05.2016					
II.6	Straßenbauamt Schwerin	17.05.2016	22.06.2016	16.06.2016		x	
II.7	Industrie- und Handelskammer	17.05.2016					
II.8	Handwerkskammer Schwerin	17.05.2016					
II.9	Deutsche Bahn AG	17.05.2016	28.06.2016	17.06.2016			x
II.10	Katholische Kirche	17.05.2016					
II.11	Evangel.-luth. Landeskirche	17.05.2016					
II.12	Deutsche Telekom AG	17.05.2016	16.06.2016	16.06.2016			x
II.13	Zweckverband für Wasserversorgung Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	17.05.2016	15.06.2016	13.06.2016			x
II.14		17.05.2016					
II.15	E.DIS AG	17.05.2016	08.06.2016	06.06.2016		x	
II.16	Hanse Werk AG	17.05.2016	01.06.2016	01.06.2016			x
II.17	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben	17.05.2016					
II.18	LA für Kultur und Denkmalpflege	17.05.2016	06.06.2016	27.05.2016			x
II.19	Naturschutzbund Deutschland e.V.	17.05.2016					
II.20	BUND für Umwelt und Naturschutz	17.05.2016					
II.21	LA für Brand- u. Katastrophenschutz	17.05.2016		20.06.2016		x	
II.22	50 Hertz Transmission GmbH	17.05.2016	30.05.2016	24.05.2016			x
II.23	Betrieb für Bau und Liegenschaften	17.05.2016					
II.24	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.05.2016	02.06.2016	02.06.2016		x	
II.25	Deutscher Wetterdienst	17.05.2016		01.06.2016			x
II.26	Hauptzollamt Stralsund	17.05.2016	14.06.2016	13.06.2016		x	
II.27	LA für innere Verwaltung	17.05.2016	23.05.2016	23.05.2016		x	
II.28	Forstamt Grevesmühlen	17.05.2016	03.06.2016	01.06.2016		x	
II.29	GDMcom	17.05.2016	10.06.2016	09.06.2016			x
II.30	Polizeiinspektion Wismar	17.05.2016	03.06.2016	03.06.2016		x	
II.31	Landgesellschaft M-V	17.05.2016	30.05.2016	25.05.2016			x
II.32	Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben/Küste“	17.05.2016	02.06.2016	02.06.2016			x
II.33	Freiwillige Feuerwehr	17.05.2016					
II.34	Landesanglerverband	17.05.2016	02.06.2016	30.05.2016			x
II.35	Landesjagdverband/ Kreisjagdverband	17.05.2016					
II.36	Schutzgemeinschaft Deut. Wald e.V.	17.05.2016					

III.	Nachbargemeinden					
III.1	Gemeinde Warnow	17.05.2016	31.05.2016	24.05.2016		x
III.2	Gemeinde Roggenstorf	17.05.2016	08.06.2016	24.05.2016		x
III.3	Gemeinde Damshagen	17.05.2016		25.07.2016		x
III.4	Gemeinde Kalkhorst	17.05.2016				
III.5	Gemeinde Hohenkirchen	17.05.2016		01.08.2016		x
III.6	Gemeinde Ostseebad Boltenhagen	17.05.2016		25.07.2016		x
1	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen					
2	Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen					
3	Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise					

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</p>  <hr/> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar</p> <p>Amt Klützer Winkel Für die Stadt Klütz Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p style="margin-left: 150px;">II.1</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: Heike Gielow Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fax 2.219 03841/3040-63154 -86314 E-Mail: h.gielow@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, 2016-06-22</p> <p>1. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan Nr. 28 „Ergänzung Wohngebiet am Lindenring“ der Stadt Klütz hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 17.05.2016, hier eingegangen am 24.05.2016</p> <p>Sehr geehrte Frau Schultz,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Klütz Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand Februar 2016 und die dazugehörige Begründung mit Bearbeitungsstand 22.02.2016. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:</p> <table border="1" data-bbox="69 914 869 1166"> <tr> <th colspan="2" data-bbox="69 914 869 938">Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</th> </tr> <tr> <td data-bbox="69 938 555 1094"> FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde </td> <td data-bbox="555 938 869 1094"> FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde </td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 1094 555 1129">FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td> <td data-bbox="555 1094 869 1129">Kommunalaufsicht</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="69 1129 869 1166">FD Kataster und Vermessung</td> </tr> </table> <p>Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Heike Gielow SB Bauleitplanung</p>	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen		FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht	FD Kataster und Vermessung		<p>zu 1. Die Grundlagen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Hinweise und Ergänzungen, die von Fachdiensten und dem Abfallwirtschaftsbetrieb vorgetragen wurden, werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen											
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde										
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht										
FD Kataster und Vermessung											

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird auf nachfolgende planungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Der Bebauungsplan wird mit 1. Änderung und Ergänzung überschrieben. Die Änderungen im Ursprungsplan beziehen sich nicht nur auf die in der Begründung auf den Seiten 19 und 20 gekennzeichneten zeichnerischen Veränderungen, sondern betreffen auch eine Vielzahl textlicher Festsetzungen. Von daher nehme ich zum vorliegenden Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung vollumfänglich Stellung. Sollten auch beachtliche Fehler gem. § 214 BauGB aus dem Ursprungsplan durch zeitverstrich nach § 215 BauGB unbeachtlich geworden sein, so liegt es immer in der Hand der Gemeinde, diese in einem ergänzenden Verfahren zu heilen. Die vorliegende Planung bietet sich nunmehr dazu an.</p> <p><u>I. Allgemeines</u> <u>Wahl des Planungsinstruments</u> Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach Maßgabe § 13 a BauGB aufgestellt. Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens wird auf Grund der aktuellen Rechtsprechung vom 04. 11. 2015 BVerwG 4 CN 9.14 in Frage gestellt. Die Stadtvertretung wird aufgefordert das Verfahren dahingehend zu überprüfen und in das Regelverfahren zu überführen. In dem Zusammenhang muss dann auch der Flächennutzungsplan parallel dazu geändert werden, da eine Anpassung nur für Verfahren der Innenentwicklung zulässig sind.</p> <p><u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> Die Verfahrensvermerke sind entsprechend anzupassen.</p> <p><u>III. Planerische Festsetzungen</u> <u>Planzeichnung:</u> Die im WA 5 zum Erhalt festgesetzte Hecke ist mit Grün zu hinterlegen. Private Grünfläche mit der Bindung zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Das bedeutet diejenigen, die diese Flächen mit erwerben, müssen den Bestand erhalten.</p> <p>Die Erforderlichkeit der Darstellung der Bäume im Park ist zu prüfen. Hier soll eine öffentlich zugängliche Parkanlage entstehen, die sich entsprechend ihrem Nutzungszweck von einem Wald unterscheidet. Bei der südlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün ist eine öffentliche Zugänglichkeit sicherlich nicht gewollt. Von daher ist die Fläche als private Grünfläche festzusetzen. Dabei ist zu bemerken, dass auch gemeindliche Grundstücke private Grundstücke sind. Zu öffentlichen Grundstücken werden sie in der Regel erst durch einen Widmungsakt mit entsprechender Zweckbestimmung. Öffentlich im planungsrechtlichen Sinn heißt für Jedermann (die Öffentlichkeit) zugänglich.</p> <p><u>Festsetzungsschablone</u> Hier sollte bei flach geneigtem Dach und Flachdach auch der Zusatz $\leq 10^\circ$ erfolgen. Die Erforderlichkeit der Festsetzung der max. zulässigen Traufhöhe ist zu prüfen. Zwei Vollgeschosse sind zwingend erforderlich und die Dachneigung darf nicht mehr als 10° betragen. Hier werden also in erster Linie Flachdächer (Firsthöhe gleich Traufhöhe) oder Pultdächer (zwei Traufhöhen) entstehen. Da die 6 m recht eng bemessen sind, werden Befreiungsanträge die Folge sein.</p> <p><u>Text – Teil B:</u> Zu I. 3 Der Hinweis zum Mischgebiet ist zu streichen.</p>	<p>A zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und die Behandlung der Hinweise und Ergänzungen erfolgt nachfolgend. Eine Berücksichtigung erfolgt gemäß nachfolgender Behandlung.</p> <p>zu 2. Die Gemeinde hat sich nochmals mit der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB auseinandergesetzt. Der Verweis auf die aktuelle Rechtsprechung wurde geprüft. Das aufgeführte Urteil bezieht sich auf die Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens, ist jedoch für die vorliegende 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz nicht zutreffend. Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung ist die Zugehörigkeit des Plangebietes zum Siedlungsbereich der Gemeinde maßgeblich. Flächen eines Bebauungsplanes i.S. § 30 Abs. 1 und 2 BauGB sind grundsätzlich von der Zuordnung zum Siedlungsbereich und damit dem Bereich der Innenentwicklung auszugehen (BauGB-Kommentar, von Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg, fortgeführt von Krautzberger, § 13a, Rn. 35, Lfg. 110, August 2013). Der Großteil der Fläche der 1. Änderung und Ergänzung ist bereits durch den Bebauungsplan Nr. 28 beplant. Die zusätzlich hinzukommende Fläche befindet sich verinselt zwischen vorhandener Bebauung und dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 28 und ist geeignet, den Siedlungszusammenhang zu festigen. Die äußeren Grenzen des Siedlungsbereiches werden durch die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 nicht in den Außenbereich hinein erweitert.</p> <p>Auch im Hinblick auf die bislang noch nicht vorgenommene Realisierung der Planung ist hervorzuheben, dass der Bebauungsplan seit Oktober 2010 Rechtskraft besitzt. Das Verfahren zur 1. Änderung und Ergänzung wurde mit dem Aufstellungsbeschluss der Stadt Klütz vom Juli 2013 und seiner Bekanntmachung eingeleitet, um Anpassungen der Planung vorzunehmen. Die Realisierung steht außer Frage.</p> <p>Im Übrigen ist auch dem zitierten Urteil (BVerwG 4 CN 9.14) zu entnehmen, dass der Gesetzgeber zu den Gebieten, die für Bebauungspläne der Innenentwicklung in Frage kommen, "innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Gebiete mit einem Bebauungsplan, der infolge notwendiger Anpassungsmaßnahmen geändert oder durch einen neuen Bebauungsplan abgelöst werden soll" zählt.</p> <p>Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Klütz wird mit der vorliegenden Bauleitplanung geändert und ergänzt; die Stadt Klütz bleibt bei der Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird auf nachfolgende planungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Der Bebauungsplan wird mit 1. Änderung und Ergänzung überschrieben. Die Änderungen im Ursprungsplan beziehen sich nicht nur auf die in der Begründung auf den Seiten 19 und 20 gekennzeichneten zeichnerischen Veränderungen, sondern betreffen auch eine Vielzahl textlicher Festsetzungen. Von daher nehme ich zum vorliegenden Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung vollumfänglich Stellung. Sollten auch beachtliche Fehler gem. § 214 BauGB aus dem Ursprungsplan durch zeitverstrich nach § 215 BauGB unbeachtlich geworden sein, so liegt es immer in der Hand der Gemeinde, diese in einem ergänzenden Verfahren zu heilen. Die vorliegende Planung bietet sich nunmehr dazu an.</p> <p><u>I. Allgemeines</u> <u>Wahl des Planungsinstruments</u> Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach Maßgabe § 13 a BauGB aufgestellt. Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens wird auf Grund der aktuellen Rechtsprechung vom 04. 11. 2015 BVerwG 4 CN 9.14 in Frage gestellt. Die Stadtvertretung wird aufgefordert das Verfahren dahingehend zu überprüfen und in das Regelverfahren zu überführen. In dem Zusammenhang muss dann auch der Flächennutzungsplan parallel dazu geändert werden, da eine Anpassung nur für Verfahren der Innenentwicklung zulässig sind.</p> <p><u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> Die Verfahrensvermerke sind entsprechend anzupassen.</p> <p><u>III. Planerische Festsetzungen</u> <u>Planzeichnung:</u> Die im WA 5 zum Erhalt festgesetzte Hecke ist mit Grün zu hinterlegen. Private Grünfläche mit der Bindung zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Das bedeutet diejenigen, die diese Flächen mit erwerben, müssen den Bestand erhalten.</p> <p>Die Erforderlichkeit der Darstellung der Bäume im Park ist zu prüfen. Hier soll eine öffentlich zugängliche Parkanlage entstehen, die sich entsprechend ihrem Nutzungszweck von einem Wald unterscheidet.</p> <p>Bei der südlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün ist eine öffentliche Zugänglichkeit sicherlich nicht gewollt. Von daher ist die Fläche als private Grünfläche festzusetzen. Dabei ist zu bemerken, dass auch gemeindliche Grundstücke private Grundstücke sind. Zu öffentlichen Grundstücken werden sie in der Regel erst durch einen Widmungsakt mit entsprechender Zweckbestimmung. Öffentlich im planungsrechtlichen Sinn heißt für Jedermann (die Öffentlichkeit) zugänglich.</p> <p><u>Festsetzungsschablone</u> Hier sollte bei flach geneigtem Dach und Flachdach auch der Zusatz $\leq 10^\circ$ erfolgen. Die Erforderlichkeit der Festsetzung der max. zulässigen Traufhöhe ist zu prüfen. Zwei Vollgeschosse sind zwingend erforderlich und die Dachneigung darf nicht mehr als 10° betragen. Hier werden also in erster Linie Flachdächer (Firsthöhe gleich Traufhöhe) oder Pultdächer (zwei Traufhöhen) entstehen. Da die 6 m recht eng bemessen sind, werden Befreiungsanträge die Folge sein.</p> <p><u>Text – Teil B:</u> Zu I. 3 Der Hinweis zum Mischgebiet ist zu streichen.</p>	<p>zu 3. Auf Grund der vorhergehenden Darlegungen zu Pkt. A Ziffer 2 dieser Auswertung ist ein Verfahren zur Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht vorzunehmen. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für die berührten Teilflächen im Wege der Berichtigung anzupassen.</p> <p>zu 4. Die Verfahrensvermerke sind gemäß dem Verfahrensverlauf zu formulieren. Die Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung ist auf Grund der vorhergehenden Auswertung (Pkt. A Ziffer 2) zugrunde zu legen.</p> <p>zu 5. Die Stadt Klütz hat die vorhandene Hecke - soweit möglich - zum Erhalt festgesetzt. Diese Festsetzung überlagert die Festsetzung des Baugebietes (WA). Eine Festsetzung von Grünfläche hier ist nicht vorgesehen. Die Stadt Klütz bleibt bei ihrer Festsetzung.</p> <p>zu 6. Der Bestand an Gehölzen ist zu erhalten. Grundlage ist die Festsetzung der "Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (Planzeichen 13.2.2).</p> <p>zu 7. Die Bäume im Park sind als Darstellung ohne Normcharakter vorgenommen worden. Im Text - Teil B wurde festgesetzt, dass innerhalb der Parkanlage die Großbaumbestände zu erhalten sind (III.2).</p> <p>zu 8. Bei der Festsetzung von Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ist zwischen öffentlichen und privaten Grünflächen zu unterscheiden. Dabei kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an, sondern auf die Nutzung. Die benannte Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Schutzgrün" ist für jedermann (die Öffentlichkeit) betretbar; eine Beschränkung des Personenkreises wird nicht vorgenommen. Somit bleibt die Stadt Klütz bei der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche. Ein ggf. notwendiger Widmungsakt ist außerhalb der vorliegenden Bauleitplanung vorzunehmen.</p> <p>zu 9. Die Dachneigung $\leq 10^\circ$ wird wie angeregt festgesetzt. Die Planzeichnung ist zu ergänzen.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird auf nachfolgende planungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Der Bebauungsplan wird mit 1. Änderung und Ergänzung überschrieben. Die Änderungen im Ursprungsplan beziehen sich nicht nur auf die in der Begründung auf den Seiten 19 und 20 gekennzeichneten zeichnerischen Veränderungen, sondern betreffen auch eine Vielzahl textlicher Festsetzungen. Von daher nehme ich zum vorliegenden Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung vollumfänglich Stellung. Sollten auch beachtliche Fehler gem. § 214 BauGB aus dem Ursprungsplan durch zeitverstrich nach § 215 BauGB unbeachtlich geworden sein, so liegt es immer in der Hand der Gemeinde, diese in einem ergänzenden Verfahren zu heilen. Die vorliegende Planung bietet sich nunmehr dazu an.</p> <p><u>I. Allgemeines</u> <u>Wahl des Planungsinstruments</u> Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach Maßgabe § 13 a BauGB aufgestellt. Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens wird auf Grund der aktuellen Rechtsprechung vom 04. 11. 2015 BVerwG 4 CN 9.14 in Frage gestellt. Die Stadtvertretung wird aufgefordert das Verfahren dahingehend zu überprüfen und in das Regelverfahren zu überführen. In dem Zusammenhang muss dann auch der Flächennutzungsplan parallel dazu geändert werden, da eine Anpassung nur für Verfahren der Innenentwicklung zulässig sind.</p> <p><u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> Die Verfahrensvermerke sind entsprechend anzupassen.</p> <p><u>III. Planerische Festsetzungen</u> <u>Planzeichnung:</u> Die im WA 5 zum Erhalt festgesetzte Hecke ist mit Grün zu hinterlegen. Private Grünfläche mit der Bindung zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Das bedeutet diejenigen, die diese Flächen mit erwerben, müssen den Bestand erhalten.</p> <p>Die Erforderlichkeit der Darstellung der Bäume im Park ist zu prüfen. Hier soll eine öffentlich zugängliche Parkanlage entstehen, die sich entsprechend ihrem Nutzungszweck von einem Wald unterscheidet. Bei der südlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün ist eine öffentliche Zugänglichkeit sicherlich nicht gewollt. Von daher ist die Fläche als private Grünfläche festzusetzen. Dabei ist zu bemerken, dass auch gemeindliche Grundstücke private Grundstücke sind. Zu öffentlichen Grundstücken werden sie in der Regel erst durch einen Widmungsakt mit entsprechender Zweckbestimmung. Öffentlich im planungsrechtlichen Sinn heißt für Jedermann (die Öffentlichkeit) zugänglich.</p> <p><u>Festsetzungsschablone</u> Hier sollte bei flach geneigtem Dach und Flachdach auch der Zusatz $\leq 10^\circ$ erfolgen. Die Erforderlichkeit der Festsetzung der max. zulässigen Traufhöhe ist zu prüfen. Zwei Vollgeschosse sind zwingend erforderlich und die Dachneigung darf nicht mehr als 10° betragen. Hier werden also in erster Linie Flachdächer (Firsthöhe gleich Traufhöhe) oder Pultdächer (zwei Traufhöhen) entstehen. Da die 6 m recht eng bemessen sind, werden Befreiungsanträge die Folge sein.</p> <p><u>Text – Teil B:</u> Zu I. 3 Der Hinweis zum Mischgebiet ist zu streichen.</p>	<p>zu 10. Die Stadt Klütz verzichtet künftig auf die Festsetzung einer Traufhöhe für das WA 5. Die Firsthöhe wird künftig festgesetzt mit 7,50 m. Die Planunterlagen sind anzupassen.</p> <p>zu 11. Wird gestrichen.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Zu I.6 Ich gebe zu bedenken, dass eine Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen unbestimmt ist, wenn die als Grundlage für die Festlegung des Bezugspunktes herangezogene Verkehrsfläche im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder fertig gestellt ist, noch der Bebauungsplan die Höhenlage dieser Verkehrsfläche festsetzt oder die Ausbauplanung bereits abgeschlossen ist. (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15.02.2012 – 10 D 46/10.NE und OVG Münster 13.02.2014 7 D 102/12.NE) Zur Höhenermittlung und zum zu berücksichtigenden Bezugspunkt gibt es immer wieder Rückfragen. Um dem zu begegnen ist eindeutige, zweifelsfreie und unmissverständliche Festsetzung erforderlich, die sich im Falle der Höhenfestsetzung am besten mit einer Beispielzeichnung zusätzlich erläutern lässt.</p> <p>Zu II.1.1 Absatz 1 : es ist auf $\leq 30^\circ$ abzustellen Absatz 2 : die Farbe der Dachziegel... Absatz 3 : der nördliche Teilbereich des WA 1 ist unter Beachtung der Zielstellung dieser Festsetzung genauer zu bestimmen. Nördlicher der Planstraße C oder nördlich des Wohnweges?</p> <p>Zu II 1.2 es ist auf $\leq 10^\circ$ abzustellen.</p> <p>Empfehlung zur Vereinfachung der Festsetzung unter II 1.1-1.3:</p> <p>Zulässige Dachneigung: WA 1-4 $\leq 30^\circ$; WA 5 $\leq 10^\circ$ Zulässige Dacheindeckung: Ziegel, Gründächer, Eindeckungen in Bitumenbahnen und Metaldächer. Zulässige Dachfarbe bei Dachziegeln und beschichtetem Metaldach : Rottöne des ... Sonnenkollektoren sind zulässig. Glänzende und reflektierende Dacheindeckungen sind unzulässig.</p> <p>Die Festsetzungen zu den Dächern gelten nur für die Hauptgebäude.</p> <p>Ich empfehle die festgesetzten NCS- Farben bzw. vergleichbaren RAL-Farben zu den Planunterlagen zu legen, um den Antragstellern die Einschränkung von vorn herein bildlich zu machen.</p> <p>Zu 3.1 Warum wird für die Zaunhöhe ein Bezugspunkt festgelegt?</p> <p>Zu 3.2 Die Festsetzung ist unter den örtlichen Bauvorschriften nicht zulässig. Die Festsetzung unter III.5 ist im Zusammenhang mit der Begründung unter 8.5 als zwingend anzusehen. Das heißt eine straßenbegleitende Hecke ist auf dem Grundstück zur Begrünung des Wohngebiets anzulegen. Dabei sind max. 4 m für Zufahrten freizuhalten. Diese Festsetzung bedarf weder einer Zuordnung noch einer Baulasteintragung, da sie nach § 9 Abs. 1 Nr. 15; 25 a und b festgesetzt ist. Zu 3.3 ich empfehle hinter Laubholzhecken aufzunehmen, gem. den Festsetzungen unter Punkt III 5 .</p> <p>Zu III.2 Die Festsetzung ist, im Hinblick auf den Park zu prüfen.</p> <p>Zu III.6 Durch die Reduzierung der Straßenverkehrsfläche verbleibt beidseitig der Straße nur noch ein Pflanzstreifen von 0,50 m. Auf Gehwege wird ganz verzichtet. Die Sinnhaftigkeit der Festsetzung im Hinblick auf mögliche Straßenbeeinträchtigungen oder Schäden ist zu prüfen.</p>	<p>zu 12. Die Höhenfestsetzung wird überarbeitet im Hinblick auf eine eindeutige rechtssichere Festlegung. Die aktuelle Rechtsprechung diesbezüglich ist zu beachten. Die textliche Festsetzung I/ 6. ist zu überarbeiten. Die Begründung ist anzupassen.</p> <p>zu 13. Es wird auf die Dachneigung $\leq 30^\circ$ abgestellt.</p> <p>Zu 14. Es geht um die Farbe der Dacheindeckung. Dies ist eindeutig formuliert. Die Stadt Klütz bleibt bei der Formulierung, da eine Beschränkung auf Dachziegel allein nicht vorgenommen werden soll.</p> <p>Zu 15. Der nördliche Teilbereich des WA 1 ist konkret und eindeutig in der Festsetzung zu benennen. Die textliche Festsetzung II./ 1.1 ist zu ergänzen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 16. In der Festsetzung wird auf $\leq 10^\circ$ abgestellt. Die textliche Festsetzung II/ 1.2 ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 17. Die Stadt Klütz prüft, ob die Formulierungen vereinfacht werden können. Ggf. ist der Text - Teil B II/ 1.1 - 1.3 zu überarbeiten.</p> <p>Zu 18. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 19: Zur positiven Gestaltung des Straßenbildes und eindeutigen Bestimmung der Höhe der Einfriedungen wird auf einen Bezugspunkt abgestellt.</p> <p>Zu 20: Die Festsetzung II/ 3.2 wird gestrichen. Statt dessen wird ein entsprechender Hinweis formuliert, um die Absichten der Stadt Klütz bereits auf Bebauungsebenen darzulegen. Die Baulasteintragung dient der dauerhaften Sicherung einer straßenbegleitenden Heckenanpflanzung auf den privaten Grundstücken.</p> <p>Zu 21: Es wird ein Verweis auf die textliche Festsetzung III./5. ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Zu I.6 Ich gebe zu bedenken, dass eine Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen unbestimmt ist, wenn die als Grundlage für die Festlegung des Bezugspunktes herangezogene Verkehrsfläche im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder fertig gestellt ist, noch der Bebauungsplan die Höhenlage dieser Verkehrsfläche festsetzt oder die Ausbauplanung bereits abgeschlossen ist. (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15.02.2012 – 10 D 46/10.NE und OVG Münster 13.02.2014 7 D 102/12.NE) Zur Höhenermittlung und zum zu berücksichtigenden Bezugspunkt gibt es immer wieder Rückfragen. Um dem zu begegnen ist eindeutige, zweifelsfreie und unmissverständliche Festsetzung erforderlich, die sich im Falle der Höhenfestsetzung am besten mit einer Beispielzeichnung zusätzlich erläutern lässt.</p> <p>Zu II.1.1 Absatz 1 : es ist auf $\leq 30^\circ$ abzustellen Absatz 2 : die Farbe der Dachziegel... Absatz 3 : der nördliche Teilbereich des WA 1 ist unter Beachtung der Zielstellung dieser Festsetzung genauer zu bestimmen. Nördlicher der Planstraße C oder nördlich des Wohnweges?</p> <p>Zu II 1.2 es ist auf $\leq 10^\circ$ abzustellen.</p> <p>Empfehlung zur Vereinfachung der Festsetzung unter II 1.1-1.3:</p> <p>Zulässige Dachneigung: WA 1-4 $\leq 30^\circ$; WA 5 $\leq 10^\circ$ Zulässige Dacheindeckung: Ziegel, Gründächer, Eindeckungen in Bitumenbahnen und Metalldächer. Zulässige Dachfarbe bei Dachziegeln und beschichtetem Metalldach : Rottöne des ... Sonnenkollektoren sind zulässig. Glänzende und reflektierende Dacheindeckungen sind unzulässig.</p> <p>Die Festsetzungen zu den Dächern gelten nur für die Hauptgebäude.</p> <p>Ich empfehle die festgesetzten NCS- Farben bzw. vergleichbaren RAL-Farben zu den Planunterlagen zu legen, um den Antragstellern die Einschränkung von vorn herein bildlich zu machen.</p> <p>Zu 3.1 Warum wird für die Zaunhöhe ein Bezugspunkt festgelegt?</p> <p>Zu 3.2 Die Festsetzung ist unter den örtlichen Bauvorschriften nicht zulässig. Die Festsetzung unter III.5 ist im Zusammenhang mit der Begründung unter 8.5 als zwingend anzusehen. Das heißt eine straßenbegleitende Hecke ist auf dem Grundstück zur Begrünung des Wohngebiets anzulegen. Dabei sind max. 4 m für Zufahrten freizuhalten. Diese Festsetzung bedarf weder einer Zuordnung noch einer Baulasteintragung, da sie nach § 9 Abs. 1 Nr. 15; 25 a und b festgesetzt ist. Zu 3.3 ich empfehle hinter Laubholzhecken aufzunehmen, gem. den Festsetzungen unter Punkt III 5 .</p> <p>Zu III.2 Die Festsetzung ist, im Hinblick auf den Park zu prüfen.</p> <p>Zu III.6 Durch die Reduzierung der Straßenverkehrsfläche verbleibt beidseitig der Straße nur noch ein Pflanzstreifen von 0,50 m. Auf Gehwege wird ganz verzichtet. Die Sinnhaftigkeit der Festsetzung im Hinblick auf mögliche Straßenbeeinträchtigungen oder Schäden ist zu prüfen.</p>	<p>Zu 22: Die Stadt Klütz bleibt bei der Formulierung. Der Großbaumbestand ist zu erhalten.</p> <p>Zu 23: Die innere Erschließung wird hinsichtlich des Flächenverbrauchs der Verkehrsanlagen mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 optimiert. Die Haupterschließungsstraße innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 wird von 7,60 m auf 6, 50 m reduziert. Als Wohnstraße wurde ein verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Das Straßenprofil ist den Planunterlagen zu entnehmen. Die Stadt Klütz hat sich in diesem Zuge nochmals mit der Festsetzung III.6 zu straßenbegleitenden Bäumen und Solitärpflanzungen beschäftigt. Unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen an die Verkehrsführung (Begegnungsfälle, Ein- und Ausfahrten, etc.) sollen die Baumpflanzungen innerhalb der Verkehrsfläche vorgenommen werden, einseitig und mit einem Abstand der einzelnen Bäume untereinander bis zu 25 m. Die Stadt Klütz bleibt bei der festgesetzten Straßenbreite. Die textliche Festsetzung III.6 ist anzupassen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																
	<p>Die Festsetzungen unter III 5 und 6 sind entsprechend des Ursprungsplanes keine Ausgleichsmaßnahmen. In einer Überschrift sollte daher der Bezug zur grünordnerischen Gestaltung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 a und b hervorgehoben und zu § 1 a BauGB gestrichen werden.</p> <p>Zu IV 6-8 Ich weise darauf hin, dass die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde zum Ursprungsbebauungsplan mit der vorliegenden Festsetzung nicht berücksichtigt wurden. Die Stadtvertretung sollte von daher mit der 1. Änderung diesen Fehler bereinigen.</p> <p><u>IV. Begründung</u> In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise und Ergänzungen abzustellen.</p> <p>Zu 2.1 Wie schon eingangs erwähnt sind die Erläuterungen zur Anwendung des § 13 a BauGB mit der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr vereinbar. So dass hier das regelverfahren zur Anwendung kommen muss, denn auch eine vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB ist auf Grund der Änderungen nicht gerechtfertigt. Der Flächennutzungsplan ist parallel zu ändern. Auf Ebene des F-Plane ist eine vereinfachte Änderung jedoch gerechtfertigt.</p> <p>FD Bauordnung und Umwelt</p> <table border="1" data-bbox="100 742 878 1005"> <tr> <td colspan="2">Untere Abfallbehörde: Herr Scholz</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> </table> <p>Abfallrechtliche Belange sind durch die Planänderung nicht betroffen.</p> <table border="1" data-bbox="100 1093 878 1356"> <tr> <td colspan="2">Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> </table> <p>1. Auskunft aus dem Altlastenkataster</p>	Untere Abfallbehörde: Herr Scholz		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>Zu 24. Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend angepasst. Die textlichen Festsetzungen sind zu ändern</p> <p>Zu 25. Die Stadt Klütz nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis. Die Stadt Klütz hat sich mit den nachrichtlichen Übernahmen unter IV.6 bis IV.8 beschäftigt. Die Ausführungen des Landkreises, Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen, Bauleitplanung sind nicht nachvollziehbar. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde legt die Stadt Klütz andere Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz fest. Die Stadt Klütz bzw. der zuständige Erschließungsträger erwirbt Kompensationsflächenäquivalente in der Landschaftszone Ostseeküstenland. Dies ist vor Satzungsabschluss zu regeln. Zu IV.7: die externe CEF-Maßnahme wird weiterhin so vorgesehen. Zu IV.8: die Realisierung der Maßnahme wird im Zusammenhang mit dem Projekt überprüft und gesichert.</p> <p>Zu 26. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Zu 27. Die Stadt Klütz bleibt bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Damit ist für betroffene Teilflächen lediglich die Berichtigung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen. Es wird auf die vorhergehenden Ausführungen unter Pkt. A Ziffer 2 dieser Auswertung verwiesen.</p> <p>B</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p> <p>C</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Untere Abfallbehörde: Herr Scholz																			
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.																			
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.																			
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.																			
Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz																			
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.																			
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.																			
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.																			

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.</p> <p>2. Hinweise 2.1 Bodenschutz Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.</p> <p>2.2 Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.</p>	<p>Zu 2. Schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise zum Bodenschutz sind im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten.</p> <p>zu 4. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>						
	<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Scholz</p> <table border="1" data-bbox="91 751 891 963"> <tr> <td data-bbox="91 751 790 823">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="790 751 891 823"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 823 790 895">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="790 823 891 895"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 895 790 963">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="790 895 891 963"></td> </tr> </table>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>C Zu 1. Seitens der Immissionsschutzbehörde werden keine entgegenstehenden Belange geltend gemacht.</p> <p>Zu 2. Ausführungen zum Lärmgutachten i.V.m. den geplanten Änderungen auf Grund der vorliegenden Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									
	<p>Gegen die Planänderung bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Ausweislich der Schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan 19 der Stadt Klütz, erstellt vom TÜV Nord, Auftragsnr. 8000 629 919/910 SST 072, vom 7.07.2010, in dem die Ortsumgehungsstraße betrachtet wurde, sind in dem Erweiterungsgebiet WA5 keine Überschreitung zulässiger Pegel durch die Umgehungsstraße oder die östlich gelegenen Sportanlagen bei deren Betrieb entsprechend der Hinweise der Schalltechnischen Untersuchung, zu erwarten. Andere wesentliche Lärmquellen sind nicht erkennbar. Die Umwidmung des Mischgebietes in eine Fläche für Versorgungsanlagen (Regenrückhaltebecken) ist nicht lärmkritisch. Quellen anderer potentiell kritischer Immissionen wie z.B. von Gerüchen sind nicht erkennbar.</p>								
	<p>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</p> <table border="1" data-bbox="91 1302 891 1450"> <tr> <td data-bbox="91 1302 790 1374">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="790 1302 891 1374"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1374 790 1450">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="790 1374 891 1450">X</td> </tr> </table>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	<p>D Zu 1. Es wird auf die nachfolgende Auswertung der hervorgebrachten Anregungen verwiesen. Die Belange des Naturschutzes werden in die gemeindliche Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 eingestellt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>		
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p>Eingriffsregelung: Frau Hamann</p> <p>Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 28 der Stadt Klütz Flächen umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Planes Nr. 28 und zusätzlich werden Flächen nordwestlich des Ursprungsplans in den Geltungsbereich mit einbezogen. Das Planverfahren zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 28 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.</p> <p>Entsprechend dem Vorentwurf zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 28 der Stadt Klütz soll als Kompensation der mit dem B-Plan Nr. 28 vorbereiteten Eingriffe durch die Stadt Klütz eine Geldzahlung für die Umsetzung von Maßnahmen in dem Flächenpool „Ritenkoppel“ in der Gemeinde Zierow erfolgen. Wie ich bereits in meiner Stellungnahme zum B-Plan Nr. 28 der Stadt Klütz ausgeführt habe, ist die Zahlung eines Geldbetrages der Stadt Klütz an das Amt „Klützer Winkel“ keine Kompensationsmaßnahme nach dem BNatSchG. Ersatzgeldzahlungen können nach § 12 Abs. 4 NatSchAG M-V i.V.m. § 15 Abs. 6 BNatSchG nur an das Land Mecklenburg-Vorpommern vor Durchführung eines Eingriffs erfolgen, wenn ein Ausgleich oder ein Ersatz von Eingriffen in die Natur und Landschaft sonst nicht in einer angemessenen Frist erfolgen können. Die Vorhabenträgerin hat sich mit weiteren Möglichkeiten der Kompensation, wie zum Beispiel mit der Inanspruchnahme von bereits anerkannten Ökokontomaßnahmen in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone, nicht auseinandergesetzt. Soll an der Kompensation innerhalb der Ritenkoppel festgehalten werden, ist es im Sinne der Eingriffsregelung erforderlich in der Ritenkoppel Kompensationsmaßnahmen für den B-Plan konkret zu benennen und festzusetzen. Weiterhin wird im Vorentwurf zur 1. Änderung des B-Planes festgesetzt, dass eine Ersatzgeldzahlung an das Amt Klützer Winkel erst nach Abschluss aller Maßnahmen im Bereich des B-Planes Nr. 28 erfolgt. Diese Festsetzung widerspricht damit dem § 18 Abs. 4 BNatSchG, wonach Eingriffe in die Natur und Landschaft in einer angemessenen Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Angemessen ist, wenn die Kompensation zeitnah zum Eingriff erfolgt. Die Umsetzung aller Maßnahmen innerhalb des B-Planes kann einen Zeitraum von mehreren Jahren in Anspruch nehmen bzw. es ist zu unbestimmt, wann alle Maßnahmen eines B-Planes als umgesetzt gelten. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass mit dem Hinweis auf die Zahlung eines Geldbetrages noch keine Aussagen zum Umsetzungszeitraum der Maßnahmen in der Ritenkoppel selbst getroffen wurden. Ein zeitnaher Ausgleich bzw. ein Ausgleich in einer angemessenen Frist der mit dem B-Plan vorbereiteten Eingriffe kann mit dieser Festsetzung nicht geleistet werden. Durch die Vorhabenträgerin ist für die <u>Umsetzung der Maßnahmen in der Ritenkoppel</u> daher ein Zeitrahmen zu setzen, der rechtlich bestimmt und zeitnah zu den Eingriffen ist.</p> <p>Ich weise Sie noch mal darauf hin, dass eine Anerkennung zur Einrichtung eines Ökokontos in der Ritenkoppel nur erfolgen kann, wenn „... die rechtlich verbindlich Sicherung und vollständige Realisierung aller in den Antragsunterlagen enthaltenen Maßnahmen“ nachgewiesen wurde (s. dazu auch mein Schreiben vom 25.07.2003 an das StALU SN - ehemals Staun SN). Ein entsprechender Nachweis liegt mir bis heute nicht vor. Die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen ist in § 16 BNatSchG und § 12 Abs. 5 NatSchAG rechtlich geregelt. Das Verfahren zur Bevorratung von Ökokontomaßnahmen wurde mit der ÖkokontoVO M-V festgelegt. Eine Anerkennung des Maßnahmekomplexes in der Ritenkoppel ist durch die untere Naturschutzbehörde auf Grund der fehlenden Nachweise zur Sicherung und zur Umsetzung bisher nicht erfolgt.</p> <p>Artenschutz: Herr Dr. Podelleck</p> <p>Mit der Darstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, wonach sich Auswirkungen des Planvorhabens auf Fledermäuse und Vögel entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf</p>	<p>Zu 2. Die Ausführungen zum Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 und zur Verfahrensführung des Aufstellungsverfahrens werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Stadt Klütz nimmt die Ausführungen in der Stellungnahme zur Kenntnis. Von der externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme in dem Flächenpool „Rietenkoppel“ in der Gemeinde Zierow nimmt die Stadt Klütz nunmehr Abstand. Diese Maßnahme wird für andere Eingriffsobjekte genutzt. Die Stadt Klütz passt ihre Festsetzungen im Bebauungsplan und die nachrichtlichen Übernahmen in Bezug auf die externen Ausgleichsflächen an. Die auszugleichenden Eingriffe werden auf anderen Flächen in der Landschaftszone Ostseeküstenland erbracht. Diesbezüglich erwirbt die Stadt Klütz bzw. der von der Stadt Klütz beauftragte Erschließungsträger entsprechende Kompensationsflächenäquivalente in der Landschaftszone Ostseeküstenland. Die Zuordnung erfolgt. Eine nachrichtliche Übernahme in den Text-Teil B wird berücksichtigt. Die Regelung hierzu erfolgt vor dem Satzungsbeschluss.</p> <p>Zu 4. Die zuständige Behörde folgt den diesbezüglichen Darlegungen und Festsetzungen aus fachlicher Sicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Habitat einschränkungen begrenzen und durch Anlage einer Hecke als CEF-Maßnahme gemindert bzw. ausgeglichen werden können, besteht Einverständnis. Die Maßnahme wurde in den Punkten 7. und 8. im Satzungsteil verankert.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) ÖkoKtoVO M-V Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2014 – Ökokontoverordnung (GS Meckl.-Vorp. GI.Nr. 791-9-7)</p> <p>Untere Wasserbehörde:</p> <table border="1" data-bbox="80 683 880 895"> <tr> <td data-bbox="80 683 784 754">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="784 683 880 754" style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="80 754 784 826">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="784 754 880 826" style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="80 826 784 895">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="784 826 880 895" style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> </table> <p>Es ergeben sich mit den vorgelegten Unterlagen zur 1. Änderung des B-Plan Nr. 28 gem. § 13a BauGB keine zusätzlichen wasserrechtlichen Anforderungen. Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 12.11.2015 (Az uWB: 66.11-20/20- 74039-135-15), eingeflossen in die Gesamtstellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 26.11.2015, bleibt bestehen.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 11.April 2016 (BGBl. I S. 745) LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583)</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden von vorliegender Planung keine Bau- oder Bodendenkmale berührt. Der Planungsbereich befindet sich jedoch denkmalverdächtig in der Nähe bekannter Bodendenkmale.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>⑤ Zu 5. Die aktuellen Rechtsgrundlagen werden aufgeführt und sind zu berücksichtigen.</p> <p>Ⓔ E Zu 1. Entgegenstehende Belange werden von der unteren Wasserbehörde nicht hervorgebracht.</p> <p>① Zu 2. Aufgrund des vorgelegten Entwurfes werden keine zusätzlichen Anforderungen hervorgebracht.</p> <p>② Zu 3. Es wird auf die Auswertung der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Vorentwurf verwiesen. Die Stellungnahme vom 26.11.2015 mit Auswertung wird beigelegt (siehe nachfolgend).</p> <p>③ Zu 4. Die aktuellen Rechtsgrundlagen werden aufgeführt und sind zu berücksichtigen.</p> <p>④ F Zu 1. Innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bauleitplanung sind weder Bau- noch Bodendenkmale nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand bekannt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Der Abschnitt 14.1 ist nach weiter unten stehenden Textpassagen zu ergänzen.</p> <p>Folgende Forderungen und Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Der Beginn von Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zwei Wochen vorab schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die [REDACTED] zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung zur Erhaltung erlischt fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige [REDACTED].</p> <p>Kommunalaufsicht Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X</p> <p>Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.</p> </div> <p>Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.</p> <p>FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RAS 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschranke usw. sind <u>außerhalb</u> des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen <u>zusätzlich</u> zu berücksichtigen. Bei Anordnung von PKW-Parkflächen in Senkrechtaufstellung an der Planstraße „B“ ist gemäß RAS 06 beim Vorwärtseinparken eine Fahrbahnbreite von 6,00 m erforderlich. <p>Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.</p>	<p>Zu 2. Der Abschnitt 14.1 der Begründung sowie der Punkt 1. unter "IV. Hinweise" der textlichen Festsetzungen wird entsprechend ergänzt.</p> <p>G zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken seitens der Kommunalaufsicht bestehen.</p> <p>zu 2. Die Stadt Klütz wird die Erschließung voraussichtlich einem Erschließungsträger übertragen und die Aufwendungen refinanzieren.</p> <p>H Zu 1. Die Anforderungen der technischen Planung werden bei der Erstellung der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Die Bauleitplanung nutzt die Vorgaben der technischen Planung, die zur Verfügung gestellt wurde. Die Anforderungen der RAS 06 sind zu beachten.</p> <p>Zu 2. Die Anforderungen der RAS 06 sind zu beachten. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der technischen Planung. Die Fläche für die Fahrbahn und die Senkrechtaufstellung ist ausreichend breit im Bebauungsplan vorgesehen.</p> <p>Zu 3. Die Anforderungen an die technische Planung sind jeweils dann im entsprechenden Verfahren zu beachten.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

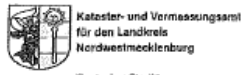
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Straßenbaulasträger</p> <p>zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</p> <p>Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.</p> <p>Abfallwirtschaftsbetrieb</p> <p>aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes werden folgende Hinweise gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Befahrung des von der Planstraße „B“ abzweigenden Wohnweges kann aufgrund der geplanten Abmessungen, aber auch infolge berufsgenossenschaftlicher Regelungen nicht gewährleistet werden. Für die Grundstücke in diesem Bereich, (vgl. Auszug aus dem Planentwurf – Stand 21.04.2016), sollte daher bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Stellplatzzuweisung an der Planstraße „B“ erfolgen.¹ 2. Die Fahrbahnen und insbesondere die Wendeanlagen sind frei von Hindernissen (geparkte PKW, Stromverteiler, Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Bäume etc.) zu halten. Es ist zu beachten, dass im Kurvenbereich ausreichend Platz (mind. 0,50 m) für den Fahrzeugüberhang eingeplant werden muss. 3. Die eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge können ein Gesamtgewicht von 32 t aufweisen. 4. Bodenschwellen zur Verkehrsberuhigung sind derart auszugestalten, dass eine Befahrung durch die Entsorgungsfahrzeuge gewährleistet ist. Die Bodenfreiheit der hinteren Stellplätze ist zu beachten.  <p>FD Kataster und Vermessung</p> <p>Siehe Anlage</p> <p>¹ Vgl. dazu § 7 Abs. 1, 2 Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg v. 19.11.2015</p>	<p>④ Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anregungen noch Hinweise gegeben werden. Belange sind nicht berührt.</p> <p>I</p> <p>① Zu 1. Belange werden nicht geltend gemacht.</p> <p>J</p> <p>① zu 1. Die Befahrung des aufgeführten privaten Wohnweges durch den Abfallentsorger wird nicht vorausgesetzt. Die Abfallbehälter sind gemäß der geltenden Satzung zur Abfallentsorgung am Abholtag an der Planstraße B auf den Nebenflächen des privaten Wohnweges bereitzustellen. Da es sich voraussichtlich um 3 Grundstücke handeln wird, ist Festsetzung eines Standortes für die Abfallbehälter in der vorliegenden Bauleitplanung nicht erforderlich. Die Abfallentsorgung ist auch ohne diese als gesichert zu betrachten.</p> <p>② Zu 2. Die Hinweise sind über die Bauleitplanung hinaus mit der technischen Planung der Erschließungsanlagen zu beachten.</p> <p>③ Zu 3. Die Hinweise sind über die Bauleitplanung hinaus mit der technischen Planung der Erschließungsanlagen zu beachten.</p> <p>K</p> <p>Es wird auf die Behandlung der Anlage verwiesen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 26.11.2015 mit Auswertung

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>damit Einschränkung des Eigentumes dar, da die straßenseitige Baugrenze weit entfernt von der dazugehörigen Erschließungsstraße liegt. Die Grundstücke sind recht schmal, so dass die Realisierung der genannten Vorhaben nur im rückwärtigen Grundstücksbereich geschehen kann. Dies hat eine große und lange Fläche als Zufahrt zur Folge (GRZ?). Für diese 2-3 Baugrundstücke sollte die getroffene Festsetzung noch mal überdacht werden.</p> <p><u>IV. Begründung</u> In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.</p> <p>FD Bauordnung und Umwelt</p> <table border="1" data-bbox="87 453 875 719"> <tr> <td colspan="2">Untere Wasserbehörde: Frau Hüls</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: #cccccc; text-align: center;">X</td> </tr> </table> <p>1. Wasserversorgung: Keine weiteren Hinweise.</p> <p>2. Abwasserentsorgung: Keine weiteren Hinweise.</p> <p>3. Niederschlagswasserbeseitigung: Mit der 1. Änderung des B-Planes ist auch die Anordnung eines Regenrückhaltebeckens zur Speicherung und gedrosselten Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser vorgesehen. Dies ist aufgrund der nur im geringen Umfang möglichen Versickerung und der beschränkten Aufnahmekapazität des Gewässers II. Ordnung erforderlich. Die ausgewiesene Fläche des Regenrückhaltebeckens (RRB) muss der erforderlichen fachtechnisch ermittelten Größe des RRB entsprechen.</p> <p>Die Benutzung eines Gewässers, hierzu gehört auch die Einleitung von Niederschlagswasser, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis, ausgenommen hiervon ist der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern, Küstengewässern und die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers (Regelung der Gemeinde durch Satzung). Voraussetzung für Gewässerbenutzungen ist jeweils mindestens die Einhaltung des Standes der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zur Niederschlagswassernutzung, -rückhaltung, -reinigung, -ableitung und -einleitung jeweils unter Beachtung der hydraulischen und stofflichen Kriterien und ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen.</p> <p>Die konzeptionelle Planung der Entwässerungsanlagen bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes Grevesmühlen, diese ist auf Grundlage eines Entwässerungskonzeptes vor Satzungsbeschluss einzuholen und der unteren Wasserbehörde nachzuweisen. Weiterhin ist der Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben-Küste zur geplanten Einleitung in das Gewässer II. Ordnung miteinzubeziehen. Zu beachten sind insbesondere die Aufnahmekapazität des Gewässers und die ggf. erforderliche Anpassung bestehender Einleiterlaubnisse bzw. eine Neubeantragung der Gewässerbenutzung durch den Zweckverband Grevesmühlen.</p>	Untere Wasserbehörde: Frau Hüls		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	<p>zu 12. Diese Festsetzung wird entsprechend überarbeitet. Für die Grundstücke, die hiervon betroffen sind, wird eine andere Regelung getroffen. Damit wird eine bessere Ausnutzung der Grundstücke möglich. Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>zu 13. Die Hinweise und Ergänzungen werden beachtet.</p> <p>B</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Wasserversorgung keine Hinweise bestehen.</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise bestehen.</p> <p>zu 4. Das Regenwasserrückhaltebecken wird gemäß der technischen Planung für die Entwässerung übernommen. Die Flächen werden entsprechend der Zielsetzung berücksichtigt, so dass eine schadlose Rückhaltung und Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers möglich wird. Auf die Nebenanlage in der Grünfläche wird verzichtet.</p> <p>zu 5. Die Anforderungen sind entsprechend im Rahmen der technischen Planung zu prüfen und im erforderlichen Umfang zu erfüllen.</p> <p>zu 6. Die Anforderungen der Behörden und TÖB, die für die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers verantwortlich sind, sind im jeweils erforderlichen Umfang im Rahmen der technischen Planung zu beachten und zu erfüllen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Untere Wasserbehörde: Frau Hüls											
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.											
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.											
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X										

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>4. Gewässerschutz ergänzender Hinweis: Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Klütz (WSGVO Klütz¹). Bohrungen sind, ausgenommen Baugrunduntersuchungen, verboten. Erdwärmesonden zur Wärmegewinnung sind in diesem Bereich der Plangebietes nicht vorzusehen.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</p> <table border="1" data-bbox="78 834 875 1046"> <tr> <td data-bbox="78 834 779 906">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="779 834 875 906"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="78 906 779 978">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="779 906 875 978" style="text-align: center;">X</td> </tr> <tr> <td data-bbox="78 978 779 1046">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="779 978 875 1046"></td> </tr> </table> <p>Baumschutz: Frau Hamann Innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des B-Planes Nr. 28 der Stadt Klütz befinden sich Bäume, die nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume, sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Laut Planzeichenteil des Vorentwurfs der 1. Änderung des B-Planes vom 28.02.2014 befindet sich innerhalb der neu ausgewiesenen Bauflächen (WA 5) eine Walnuss, die dem gesetzlichen Baumschutz unterliegt. Bei einer Ausnutzung der festgesetzten Baugrenze ist nicht auszuschließen, dass die Walnuss erheblich im Wurzelbereich geschädigt wird. Um einen Erhalt des Baumes in der Satzung eindeutig zu regeln, sollte bei der Festlegung der Baugrenzen der Wurzelbereich ausgespart werden bzw. ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Schutz des Wurzelbereiches übernommen werden.</p> <p><small>¹ Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Klütz (Wasserschutzgebietsverordnung Klütz – WSGVO Klütz) vom 21. August 2009 (GVOBl. Nr. 15, S. 518)</small></p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>7 8 9 C 1 2</p> <p>zu 7. Die Anforderungen werden entsprechend beachtet. Die Stadt Klütz hat sich entschieden, beschichtete Flächen zu verwenden; andernfalls wären im Ausnahmefall Vorbehandlungsanlagen wohl notwendig.</p> <p>zu 8. Die Anforderungen an den Gewässerschutz sind entsprechend zu beachten.</p> <p>zu 9. Die Rechtsgrundlagen, die der Stellungnahme zugrunde liegen, sind zu beachten.</p> <p>C zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass entgegenstehende Belange benannt werden, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>zu 2. Auf den Baumschutz wird eingegangen. Auf den Schutz der Walnuss wird eingegangen. Der Plan wird geringfügig ausgeformt und korrigiert. Der Schutzbereich um die Walnuss wird gekennzeichnet, so dass der Baumschutz gesichert werden kann.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt</p>  <p style="text-align: center;"><i>DLA</i></p> <hr/> <p><small>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23936 Wismar</small></p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg FD Bauordnung und Planung Frau Sack Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> <p><small>Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 24.05.2016</small></p> <p>Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 28 DER STADT KLÜTZ FÜR DAS WOHNGEBIET AM LINDENRING - ERGÄNZUNG DES WOHNGEBIETES</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzkpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.</p> <p>Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.</p> <p>Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>Wienhold</p> <p>Anlagen: A4 1x Auszug aus der aktuellen Liegenschaftskarte; 1x AP- Übersicht 1:2000</p> <p style="text-align: right;">Maßstab</p>	<p>① zu 1. Die Hinweise zu Aufnahme- und Sicherungspunkten werden zur Kenntnis genommen. Die Aufnahme- und Sicherungspunkte sind dauerhaft zu erhalten.</p> <p>② zu 2. Die Kartengrundlage hat den Anforderungen des Liegenschaftskatasters zu entsprechen.</p> <p>③ zu 3. Die Karte wird den Verfahrensunterlagen beigelegt. Die Anforderungen des Amtes sind entsprechend zu beachten.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

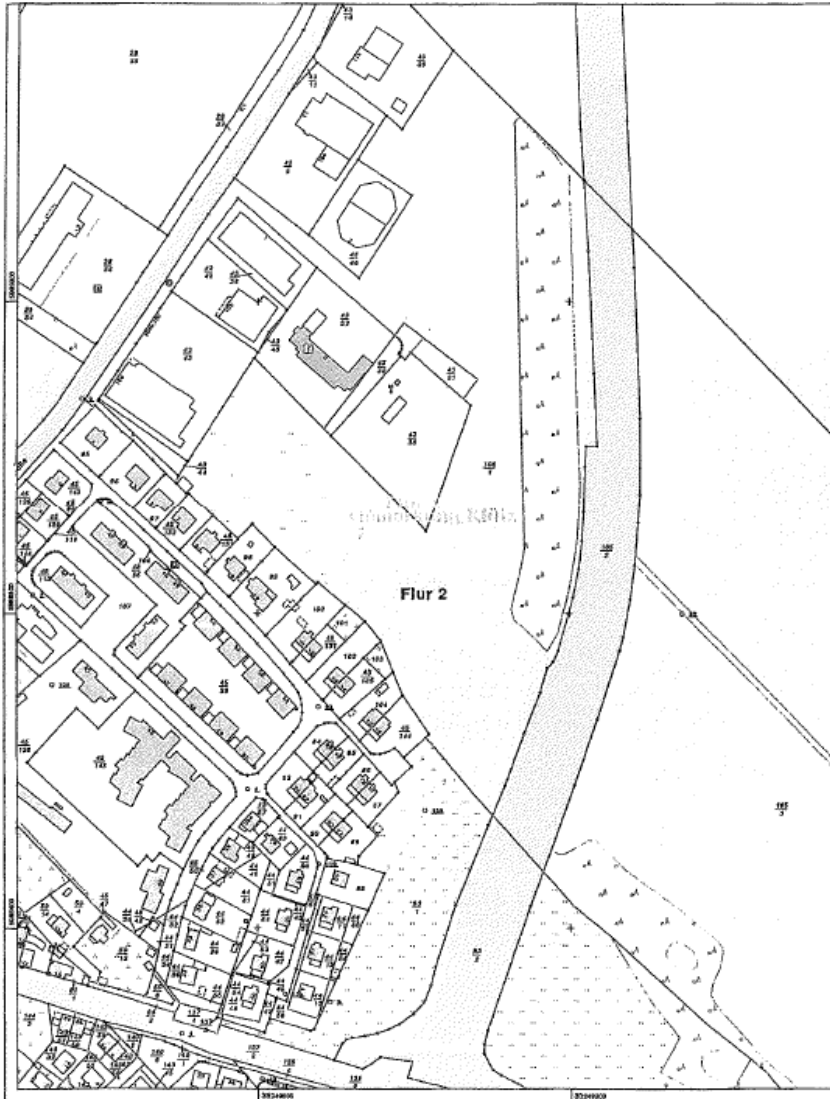


Rinstöcker Str. 76
23970 Wismar

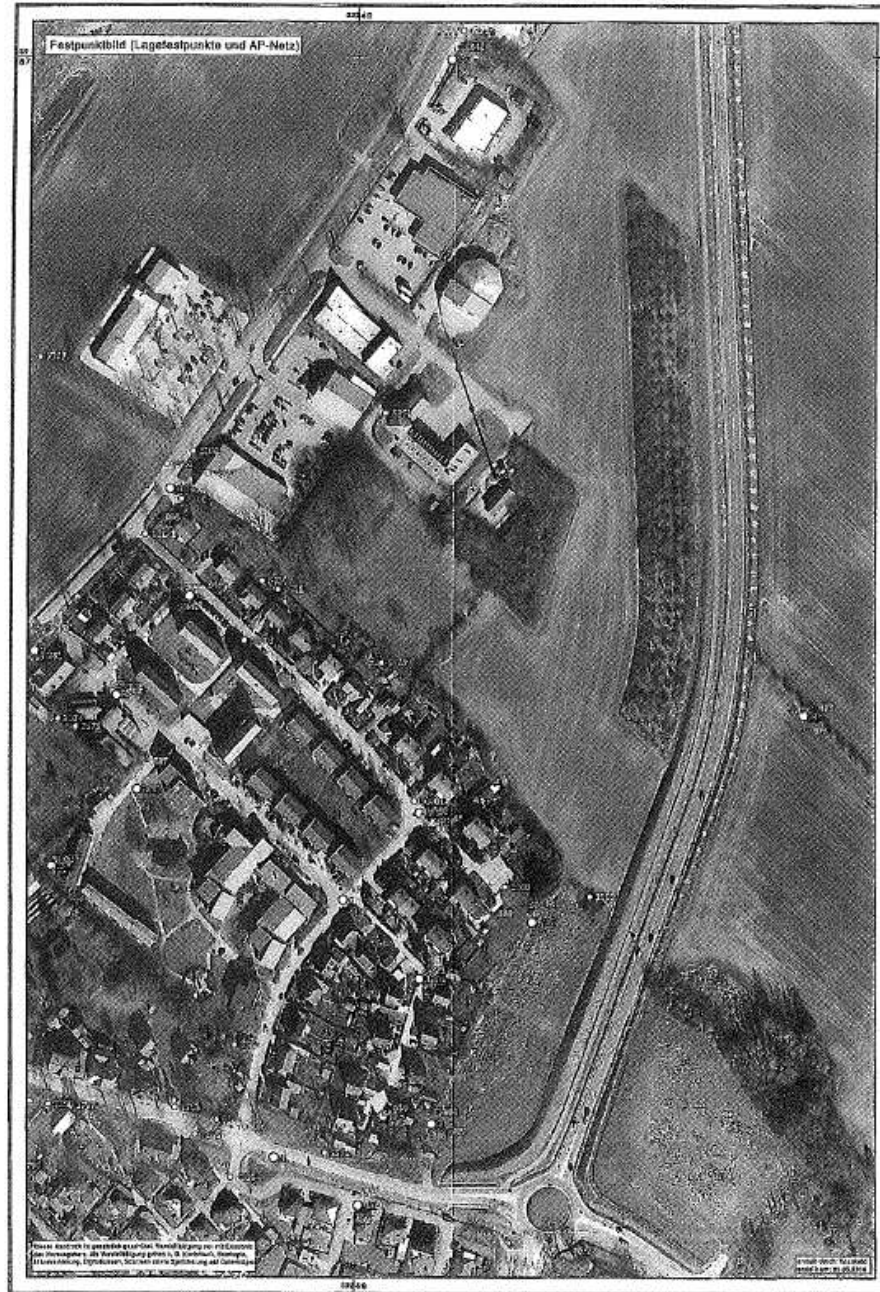
Gemarkung: Klütz
Flur: 2
Kolle: Landkreis Nordwestmecklenburg
Gemeinde: Klütz, Stadt
Lage: Böllingater Str.


**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Liegenschaftskarte MV 1:2000

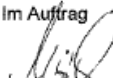
Erstellt am 06.05.2016




© Vermessungs- und Geoinformationssysteme Nordwestmecklenburg
Verdichtung, Vervielfachung, Umwandlung, Vergrößerung oder Verkleinerung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationssysteme.
Dieser Auszug enthält Informationen zu Sachverhalten, die nicht genehmigungsfähig sind. (Art. 1, Gesetz Nr. 14/15)



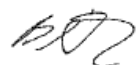



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <p>StALU Westmecklenburg Bleichenufer 13, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23946 Klütz</p> <p>AV FUT</p> <p>22. Juni 2016</p> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-126 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: a.mattutat@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Frau Mattutat</p> <p>AZ: StALU WM-12c-179-16-5122-74039 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 17. Juni 2016</p> </div> <p><i>I. Z.</i></p> <p><i>X He</i></p> <p>Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 17. Mai 2016</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es handelt sich nicht um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen führen nicht zum Wegfall von landwirtschaftlichen Flächen. Daher werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Die Flächen innerhalb auf denen derzeit noch eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt sind bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 28 beplant; Baurecht besteht. Somit werden durch die 1. Änderung und Ergänzung keine landwirtschaftlichen Flächen beansprucht.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren der Neureglung durchgeführt wird.</p> <p>zu 3. Die aus Sicht der Stadt erforderlichen Behörden des Naturschutzes wurden beteiligt. Weitere Beteiligungen sind aus Sicht der Stadt Klütz nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3.2 Wasser	<p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p>	<p>Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer erster Ordnung nicht berührt sind und keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
3.3 Boden	<p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p>	<p>Zu 5. In Bezug auf Altlasten wurden durch den Landkreis keine Anregungen und Hinweise mitgeteilt. Somit sind keine Anforderungen zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft	<p>Bei Beachtung Ihrer Feststellungen in der Begründung bestehen keine Immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken.</p>	<p>Zu 6. Die Anforderungen an den Bodenschutz sind zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p>Im Auftrag  Ilse Mach</p>		<p>Zu 7. Bedenken werden nicht vorgetragen, so dass die Stadt Klütz davon ausgeht, dass keine Belange geltend gemacht werden und die vorliegende Bauleitplanung aus fachlicher Sicht Zustimmung findet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 18053 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel Für die Stadt Klütz Schloßstraße 1 23948 Klütz</p>  <p>1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wohngebiet am Lindenring“ der Stadt Klütz Hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom: 17.05.2016 (Posteingang: 24.05.2016) Ihr Zeichen: MSCH /ME</p> <p>Sehr geehrte Frau Schultz,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wohngebiet am Lindenring“ der Stadt Klütz bestehend aus Begründung und Planzeichnung (Stand 02/2016) vorgelegen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern geschaffen werden.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Mit der o.g. Planung soll auf der derzeit landwirtschaftlich oder als Grünland genutzten Fläche eine ergänzende Wohnbebauung am Lindenring erfolgen und das vorhandene Wohngebiet abrunden. Zudem soll das derzeit als Mischgebiet dargestellte Areal in eine Fläche für Versorgungsanlagen für Regenrückwasserhaltung und in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden. Der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens umfasst ca. 4 ha. Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Klütz als Wohnbaufläche und Mischgebiet ausgewiesen. Ich gehe davon aus, dass der Flächennutzungsplan bei der</p>	<p>Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen zur landesplanerischen Beurteilung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen zu den vorgelegten Unterlagen und Planungszielen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass der vorliegenden Bauleitplanung keine Grundsätze und Ziele der Raumordnung entgegen stehen.</p> <p>Die Stadt Klütz weist darauf hin, dass die derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche bereits mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 28 beplant ist und Baurecht besteht. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst, da die 1. Änderung und Ergänzung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>nächsten Möglichkeit entsprechend angepasst wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund entspricht das o.g. Vorhaben den Programmsätzen 4.1 (2) (Z) und (3) (Z) RREP WM.</p> <p>Bewertungsergebnis</p> <p>Der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wohngebiet am Lindenring“ der Stadt Klütz stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen.</p> <p>Abschließende Hinweise</p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p><i>Alexandra Smigiel</i> Alexandra Smigiel</p> <p>Verteiler Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail EM VIII 4 – per Mail EM VIII 410-1 – per Mail</p>	<p>zu 4. Die Hinweise werden durch die Verwaltung beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



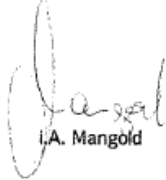
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: center;">Bergamt Stralsund</p>  <p style="text-align: center;">Bergamt Stralsund Postfach 138 - 18401 Stralsund</p> <p>Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: right;">Baarb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de</p> <p style="text-align: right;">Reg.Nr. 1625/16 Az. 512/13074/226-16</p> <p>Fr Zeichen / vom: 5/17/2016 MSCH/ME Mein Zeichen / vom: 60 Telefon: 61 21 41 Datum: 8/21/2016</p> <p>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p>Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes</p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p>  <p>Olaf Blietz</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange berührt sind.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bergbauberechtigungen vorliegen.</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Straßenbauamt Schwerin</p>  <p>Am Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Strassenbauamt Schwerin - Postfach 16 01 42 - 19091 Schwerin</p> <p>22. Juni 2016</p> <p>Bearbeiter: Herr Unger Telefon: 0385/511-4419 Telefax: 0385/511-4150 E-Mail: Juergen.unger@sbv.mv-regierung.de</p> <p>Geschäftsz: 2220-512-00-2016/64-41</p> <p>Datum: 16.06.2016</p> <p>Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr.28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hier: Information über die Öffentlichkeit gemäß §13a Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. §13 Abs. 2 Nr.2 und §3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß §2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich nehme Bezug auf Ihre eingereichten Unterlagen (Planungsstand 22.02.2016) vom 17.05.2016 zu der unter Betreff genannten Satzung, die mir am 23.05.2016 eröffnet wurden.</p> <p>Das Vorhaben grenzt in der Flur 2 an das Flurstück 93/2 an die Landesstraße 03 und in der Flur 4 an das Flurstück 137/2 an die Landestraße 01.</p> <p>Gegen die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Alle bereits abgegebenen Stellungnahmen vom Straßenbauamt Schwerin zum B-Plan Nr.28 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Im Auftrag Greßmann</p>	<p>Zu 1. Zur Stellungnahme wurde der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 vorgelegt.</p> <p>Zu 2. Die Landesstraßen befinden sich in der näheren Umgebung des Geltungsbereiches und grenzen mit ihren Nebenflächen an. Unter Berücksichtigung der Ausbildung des Lärmschutzwalles an der L 03 ist die Ausbildung der Wendeanlage zu sichern und somit die Verkehrsfläche redaktionell an die aktuellen Flurstücksgrenzen, die nun die Örtlichkeit und damit den bereits vorhandenen Wall berücksichtigen, anzupassen. Eine Vergrößerung der Verkehrsfläche erfolgt dahingehend, dass das nordöstlich der Wendeanlage festgesetzte Allgemeine Wohngebiet entsprechend der notwendigen Fläche verringert wird. Die Stadt Klütz ist Eigentümer der gesamten Fläche. Die aktuellen Flurstücksgrenzen werden mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 berücksichtigt.</p> <p>Zu 3. Aus verkehrlicher und straßenbaulicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Zu 4. Das Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Klütz war ein eigenständiges Verfahren; dieses Aufstellungsverfahren ist bereits abgeschlossen. Das Ergebnis der Abwägung wurde den Einwendern mitgeteilt. Die Stellungnahme des Straßenbauamtes zum Vorentwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz wird nachfolgend beigelegt. Auch hier äußerte das Straßenbauamt weder Anregungen noch Bedenken</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

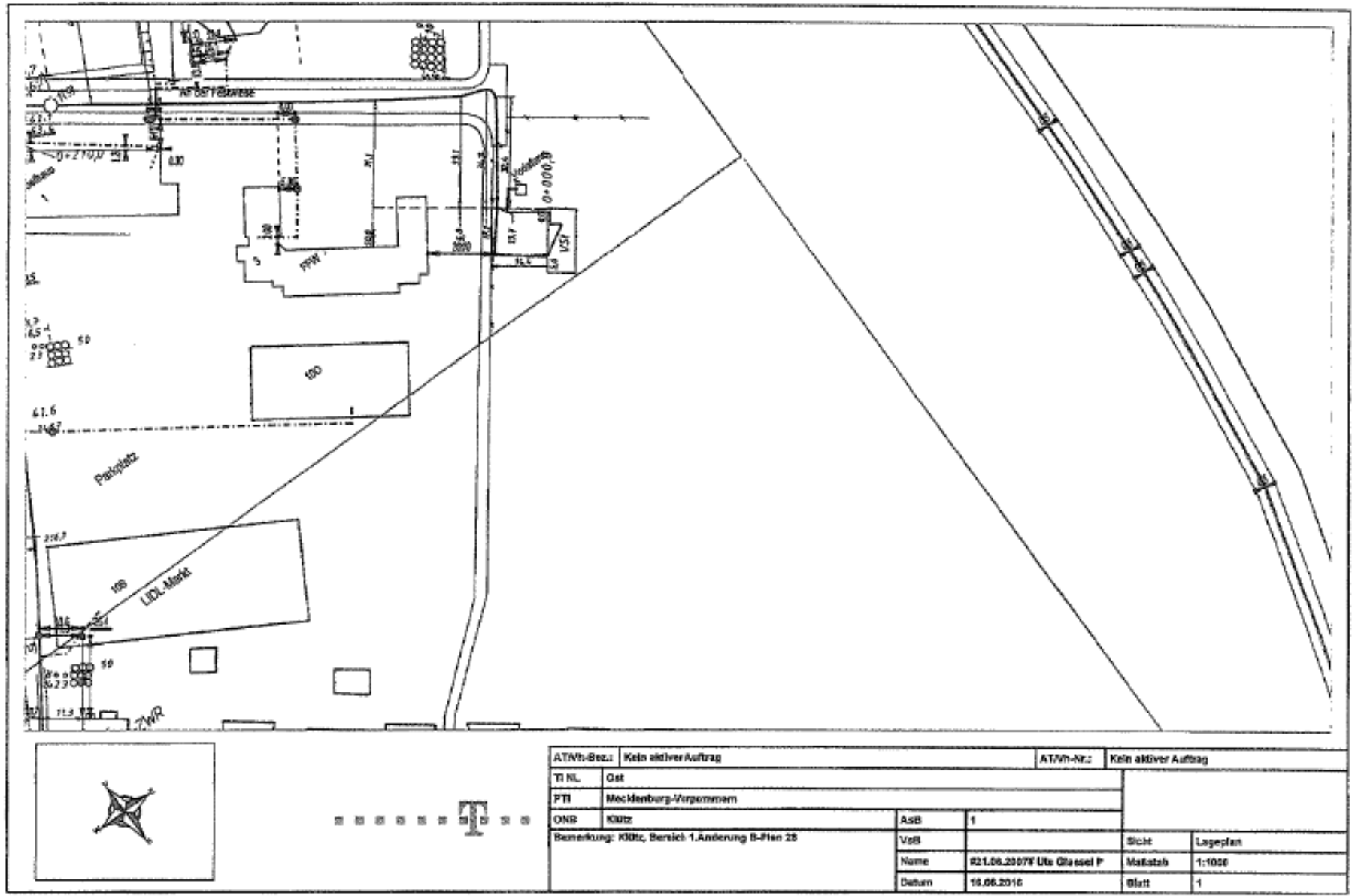
Stellungnahme des SBA zum Vorentwurf mit Abwägung

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Straßenbauamt Schwerin</p> <p><small>Straßenbauamt Schwerin · Postfach 18 01 42 · 18091 Schwerin</small></p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich II – Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;">  </div> <div> <p>Bearbeiter: Herr Jefremow <i>II.6</i></p> <p>Telefon: 0385 511 4422 Telefax: 0385 511 4150/-4151 E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de</p> <p>Geschäftszeichen: 2441-512-00-2015-138-414a <small>(Bitte bei Antwort angeben) Satz BPlan 28 Klütz-1.Änderung</small></p> <p>Datum: 5. November 2015</p> </div> </div> <p>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes im Verfahren nach §13a BauGB Ihr Schreiben vom 22.10.2015</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 22.10.2015 zum o.g. Satzungsorentwurf.</p> <p>Im Planungsraum befinden sich keine Bundes- bzw. Landesstraßen oder grenzen an. Belange der Straßenbauverwaltung werden somit nicht berührt.</p> <p>Gegen den Vorentwurf über die 1. Änderung der Stadt Klütz über den Bebauungsplan Nr. 28 über die Ergänzung des Wohngebietes rückwärtig der „Boltenhagener Straße“, bestehen daher aus meiner Sicht keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p> Greßmann</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bundes- und Landesstraßen berührt sind.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Deutsche Bahn AG • DB Immobilien, Caroline-Michaels-Str. 5-11 • 10115 Berlin</p> <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Ost Eigenumsmanagement DB Immobilien, Caroline-Michaels-Str. 5-11 10115 Berlin www.deutschebahn.com</p> <p>Amt Klütz Fachbereich IV - Bauwesen Maria Schultz Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>28. Juni 2016</p> <p>S1; S2; S25 bis Nordbahnhof U6 bis Naturkundemuseum M8</p> <p>Sylvia Mangold Telefon 030-29757360 Telefax 030-29757245 sylvia.mangold@deutschebahn.com Zeichen FS,R-O-L(A) Ma TÖB-BLN-16-5226</p> <p>17.06.2016</p> <p>Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schultz,</p> <p>mit Schreiben vom 17.05.2016 haben Sie uns gebeten, zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.</p> <p>Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben. Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlcharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.a. Bebauungsplanes der Stadt östlich der Bahnstrecke: (6931) Grevesmühlen - Klütz abseits liegt.</p> <p>Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz werden die Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.</p>	<p>zu 1. Aufgrund der abseits gelegenen Bahnstrecke wird zur Kenntnis genommen, dass Belange nicht berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p></p> <p style="text-align: center;">2/2</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes sind uns weder Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt, noch zukünftige Planungen unseres Unternehmens mittels der vorgelegten Unterlagen erkennbar.</p> <p>Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG  I.V. Wiesner</p> <p> I.A. Mangold</p>	<p>zu 2. Anlagen oder Flächen der Deutschen Bahn sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>zu 3. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p> ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden</p> <p>Am Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>U. 12</p> <p>■ AZ: MSCH/ME vom 17. Mai 2016, Frau Schultz ■ PT123 MV, PPB5 Ute Glaesel AZ.: PLURAL 239660 ■ Ute Glaesel ■ +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de ■ 16. Juni 2016</p> <p>† Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Kluth,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. g. 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Wir werden zu gegebener Zeit zu den sich noch entwickelnden Strukturen im Planungsgebiet detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. Ute Glaesel</p> <p> Ute Glaesel</p> <p><small>Digital unterschrieben von Ute Glaesel DN: c=DE, o=Person, ou=Employee, ou=C403950, cn=Ute Glaesel, email=Ute.Glaesel@telekom.de m.de Datum: 2016.06.16 10:29:42+0200</small></p> <p>Anlagen: 1 Lageplan M1:1000</p>	<p>Zu 1. Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH eine Stellungnahme abgibt.</p> <p>Zu 2. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgetragen.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Detaillierte Stellungnahmen sind im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen einzuholen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

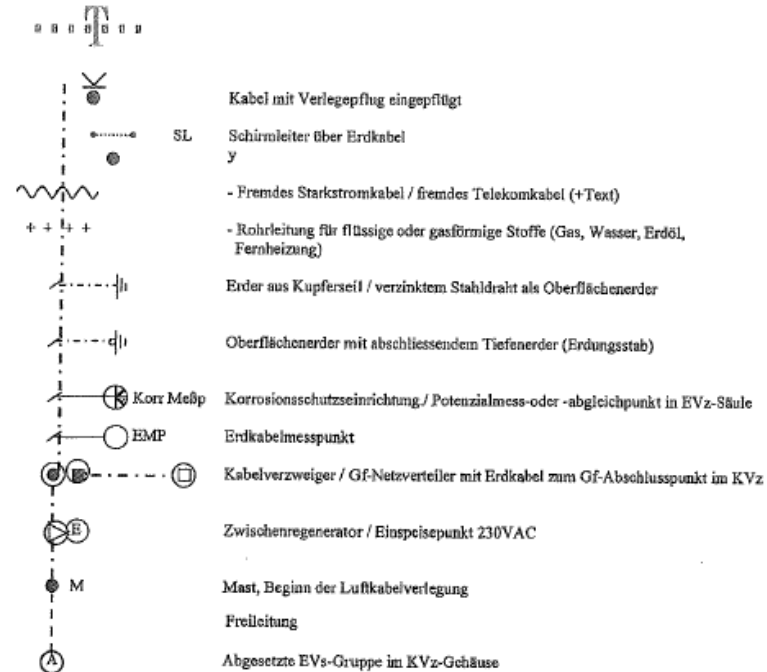
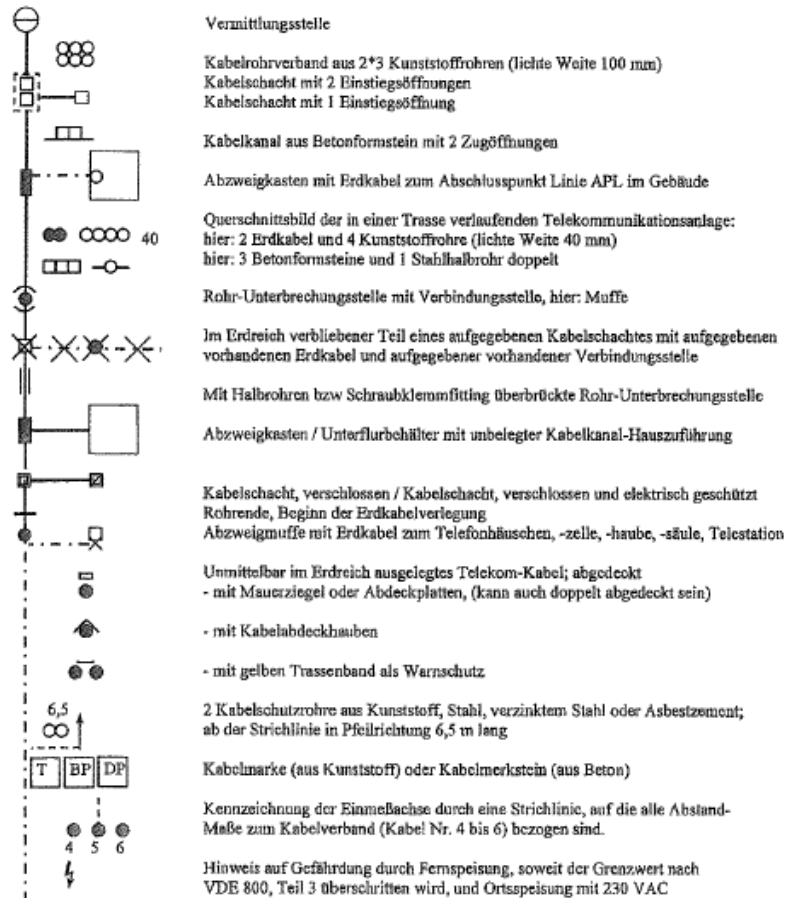


ATN/Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATN/Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Gst		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONR	Klütz	AsB	1
Bemerkung: Klütz, Bereich 1, Änderung B-Plan 28		VsB	Sicht
		Name	R21.06.20079 Uta Ghiesse P
		Datum	18.06.2016
		Blatt	1
		Legenplan	1:1000



Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH Stand: 21.02.2011





Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.



Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

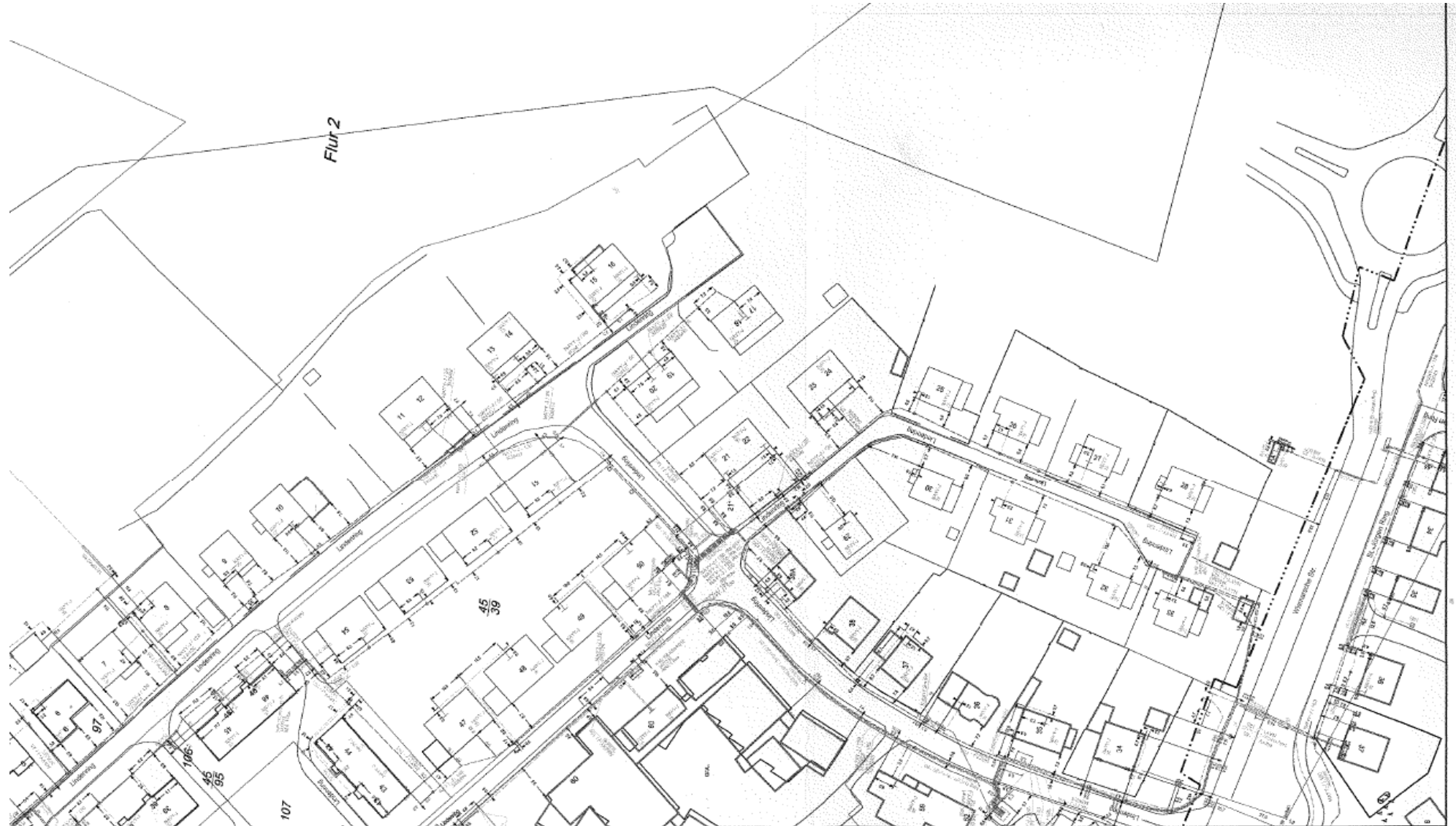
Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV Schlossstraße 1 23948 Klütz</p> <p>15. Juni 2016 Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts - Der Verbandsvorsteher - Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr</p> <p>Von: Cornelia Kumbornuss Bauherrin 757 712 Datum: 13.06.2016</p> <p>Satzung über die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring- Ergänzung des Wohngebietes im Verfahren nach § 13a BauGB Reg.-Nr.: 0749/10-17</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 17.05.2016 (Posteingang 20.05.2016) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes (Planungsstand Entwurf vom 22.02.2016).</p> <p>Zum Vorentwurf dieser 1.Änderung hat der ZVG mit Schreiben vom 25.11.2015 die Stellungnahme abgegeben. In der Begründung zum Planentwurf ist diese auch berücksichtigt worden.</p> <p>Der Hinweis zur ursprünglich geplanten Ver- und Entsorgung des Vorhabens innerhalb des B-Plangebietes 19 der Stadt Klütz (ursprünglicher B-Plan Nr. 14 „Sportplatzneubau“) wurde verworfen. Das Gespräch zwischen der Stadt Klütz und dem ZVG zur Erschließung des geplanten Sportplatzes als separate Lösung wird nochmals geführt.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Andreas Lachmann</p> <p><small>Verteiler: • Empfänger • ZVG, 11 • Bankverbindungen: Commerzbank AG</small></p>	<p>zu 1. Die Stellungnahme des Zweckverbandes vom 25.11.2015 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben. Die Stadt Klütz hat sich damit auseinandergesetzt und entsprechend mit dem Entwurf berücksichtigt.</p> <p>zu 2. Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 sind keine zusätzlichen Anlagen zur Entwässerung aus dem angrenzenden Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 vorgesehen. Zur Entwässerung dieses Plangebietes, insbesondere des geplanten Sportplatzes, ist eine eigenständige Lösung geplant. Die Stadt Klütz hat dazu Abstimmungsgespräche mit dem ZVG zu führen. In der vorliegenden 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 sind keine Anforderungen aus dem Bebauungsplan Nr. 19 zu erfüllen.</p> <p>zu 3. Im Aufstellungsverfahren der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den Vorgaben des Baugesetzbuches. Darüber hinaus erfolgen Abstimmungen und Regelungen im Rahmen der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	 <p>E.DIS AG - Langewälder Straße 60 - 19517 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>Neubukow, 06. Juni 2016</p> <p>Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Bitte stets angeben: Upl/16/18</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Änderung der o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.</p> <p>Für einen eventuell weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel EINGANG 06. Juni 2016</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>AV</td> <td>BM</td> <td>LVB</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>FE I</td> <td>FE II</td> <td>FE III</td> <td>FE IV</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">Me D.15</p> </div> <p>E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb MS/NS/Gas Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de</p> <p>Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow</p> <p>Eric Krüger T 038294 75-239 F 038294 75-206 eric.krueger @e-dis.de</p> <p>Unser Zeichen NR-M-0</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> <p>Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel</p> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488 St.Nr. 061/109/00159 Ust.Id. DE 812/729/567</p> <p>Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree Konto 6 507 115 BLZ 170 600 00 IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADE33XXX Deutsche Bank AG</p>	AV	BM	LVB	Sonst.	FE I	FE II	FE III	FE IV	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>zu 2. Der Anlagen- und Leitungsbestand der E.DIS ist zu beachten und in die Überlegung zu integrieren.</p> <p>zu 3. Der Hinweis ist im Zuge der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>zu 4. Die Hinweise zur Einweisung sind im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten. Die Anforderungen an die Ergänzung der Stromverteilungsanlagen sind im Rahmen der technischen Planung zu beachten. Die Anforderungen an die zukünftige Versorgung sind im Zuge der technischen Planung und Vorbereitung zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
AV	BM	LVB	Sonst.								
FE I	FE II	FE III	FE IV								

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>e.dis</p> <p>- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-strombedarf;</p> <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten-angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.</p> <p>Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Hand-schachtung erforderlich.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Krüger unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>EDIS AG  Norbert Lange  Eric Krüger</p> <p>Anlage Lageplan</p>	<p style="text-align: center;">④</p> <p>Zu 5. Die Verfahrensweise zur Erschließungsplanung wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge der weiterführenden Planung zu berücksichtigen. Vertragliche Regelungen sind zu schließen.</p> <p style="text-align: center;">⑤</p> <p>Zu 6. Die Hinweise sind im Zuge der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: center;">⑥</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>



e.dis		E.DIS AG	
Kartenname: 3249-5986A34		Die Karte ist Eigentum der E.DIS AG. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.	
Ausgabenr.: 2743925		1:1000	
Benutzer: e10341		Ort/Ortsteil: Klütz / Klütz	
Ausgabedatum: 20.05.2016		Strasse: Lindenring	
		Bemerkungen: <i>Upl 1/16/18</i>	
		Farblegende <input type="checkbox"/> Strom-HS <input type="checkbox"/> Strom-MS <input type="checkbox"/> Strom-NS <input type="checkbox"/> Fernwärme <input type="checkbox"/> Gas-HD <input type="checkbox"/> Gas-MD <input type="checkbox"/> Gas-ND <input type="checkbox"/> Strassenbel.	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="73 231 253 300">  <p>Hanse Werk</p> </div> <div data-bbox="636 236 866 269"> <p>Leitungsauskunft</p> </div> <div data-bbox="577 316 674 371"> <p><i>J. 16</i></p> </div> <div data-bbox="71 376 365 493"> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV-Bauwesen Frau Maria Schultz Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> </div> <div data-bbox="723 354 869 588"> <p>HanseWerk AG Netzdienste MVP Jägerstieg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mw@ hansewerk.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 01.06.2016</p> </div> <div data-bbox="73 639 595 815" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Reg.-Nr.: 221218 (bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Entwurf zur 1. Änderung des B-Planes Nr.: 28 –Wohngebiet am Lindenring-Ergänzung im beschleunigten Verfahren--, hier: TöB Ort: Stadt Klütz, An der Festwiese/Lindenring bis Wismarsche Str./Ortsumfahrung</p> </div> <div data-bbox="607 671 891 799" style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>HanseWerk AG bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt</p> </div> <div data-bbox="73 839 685 1034"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft. Freundliche Grüße Reiner Klukas</p> </div> <div data-bbox="674 1098 815 1294"> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Böttcher Andreas Fricke Sitz Quickborn Amtsgericht Pinnberg HRB5802 PT</p> </div> <div data-bbox="73 1262 434 1294"> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</p> </div>	<div data-bbox="965 863 1742 943"> <p>zu 1. Die Ausführungen zu Versorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen, sh. nachfolgend.</p> </div>	<div data-bbox="1850 890 2107 914"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseWerk AG im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</p> <p>Anmerkungen: Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.05.2016 teilen wir Ihnen mit, dass die HanseWerk AG keine weiteren Hinweise/Forderungen zur Ergänzung des Bebauungsplanes hat.</p> <p>Die mit Schreiben vom 29.10.2015 Reg.Nr.: 200052 genannten Forderungen/Hinweise sowie die übergebenen Unterlagen sind weiter gültig.</p> <p>Anlagen: Merkblatt Leitungsanfrage</p>	<p>zu 2. Die Ausführungen zu den unverbindlichen Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf aktuelle Planauszüge entspricht je nach Planungserfordernis den entsprechend bekannten Anforderungen an die Planung. Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist dann im Bedarfsfall entsprechend zu beachten. Ein Teilstück der bestehenden Gasleitung muss umverlegt werden, um vollständige Baufreiheit innerhalb des Gebietes zu schaffen. Es handelt sich dabei um den Bereich, der sich unmittelbar an der Ortsumgehungsstraße befindet, der seinerzeit nicht verlegt wurde.</p> <p>zu 3. Es werden keine weiteren Hinweise/ Forderungen zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz mitgeteilt.</p> <p>Zu 4. Die aufgeführte Stellungnahme wird nachfolgend beigelegt.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei
Bauarbeiten

Hinweise und Pflichten

So fassen sich Schäden vermeiden

Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet,

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseWerk AG durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseWerk AG abzustimmen.

Lage der Versorgungsanlagen

Die HanseWerk AG betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

Überdeckung der Leitungen

- 0,40 – 0,80 m auf privatem Grund
- 0,40 – 1,00 m auf öffentlichem Grund
- 1,00 – 1,50 m bei Wasserleitungen
- 0,80 – 1,20 m bei Gasfernleitungen
- bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrschneitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseWerk AG nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseWerk AG abzustimmen.

Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten

Für erdverlegte Versorgungsanlagen:

- 0,10 m bei Kreuzungen
- 0,20 m bei Parallelverlegungen

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseWerk AG abzustimmen sind.

Für Freileitungen:

- 1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV
- 3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV
- Über 60 kV erfolgen die Angaben von der E.ON Netz AG



Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei
Bauarbeiten

Maßnahmen

Schutz und Sicherheit gehen vor

Einsatz von Baugeräten

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Leitungstrassen

Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatrizen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

Ramm- und Bohrarbeiten

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

Freigelegte Versorgungsleitungen

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseWerk AG zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

Kathodischer Rohrschutz

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

Wärmequellen

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen

Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseWerk AG für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseWerk AG, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

Überbauungen/Bepflanzungen

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseWerk AG abzustimmen.

Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm alseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrschneitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Gerät zulässig.

TND0-0-06 e063001 01.10.2014

TND0-0-06 e063001 01.10.2014



Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei
Bauarbeiten

Trassenwarnband

Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der E.ON Hanse AG angefordert werden.

Gasströmungswächter

In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.

Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.

Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

Vorgehensweise

Was tun bei Schadensfällen?

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!

Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten.

Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.

Im Netz erdungebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseWerk AG abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseWerk AG an der Schadenstelle bleiben

Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gasleintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gasleintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.

Informationspflicht

Meldung bei Schadensfällen

Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.

Hier melden Sie den Schaden


HanseWerk AG Störungsannahme

0385-589 75 075

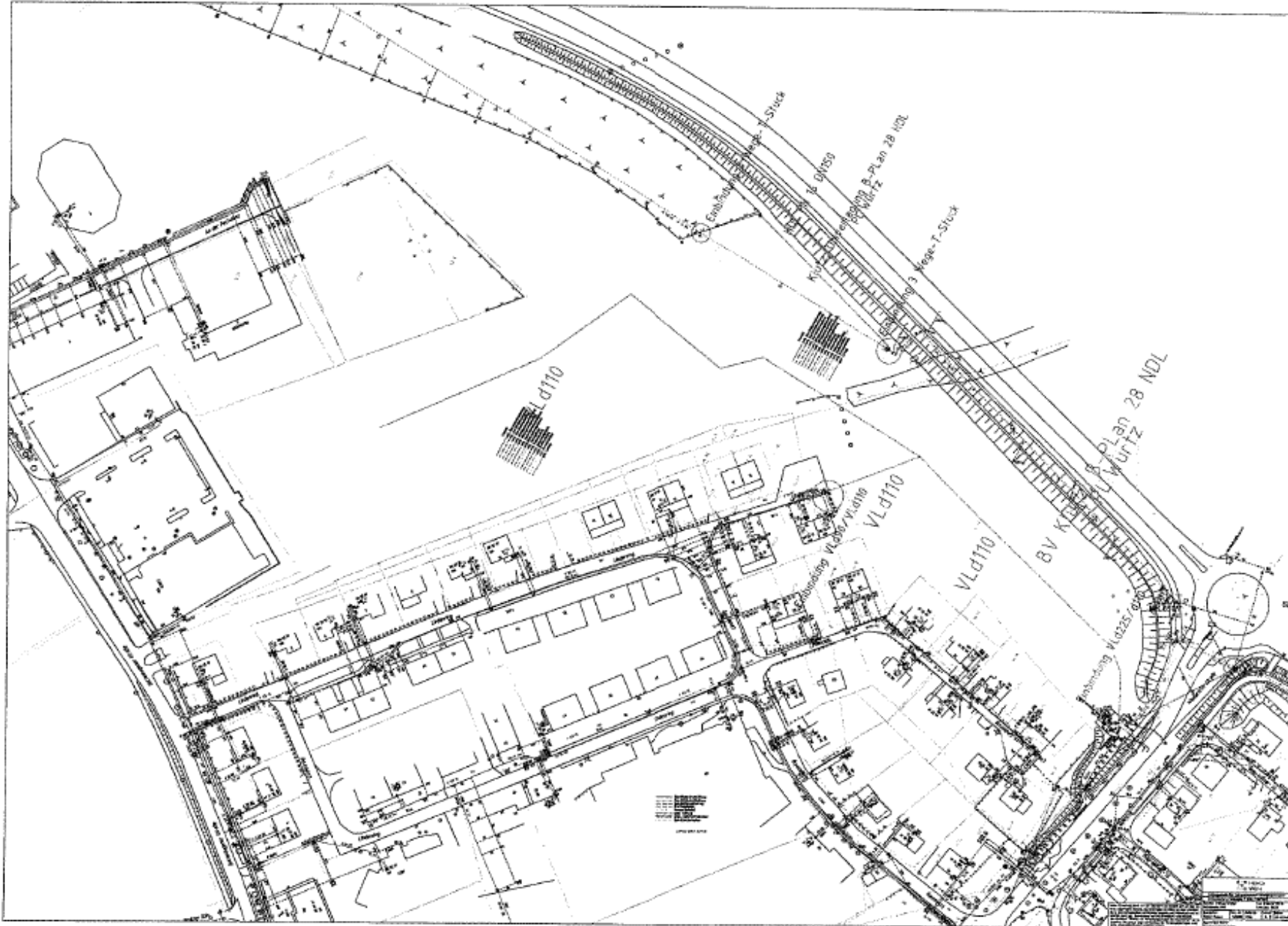
HanseWerk AG
Schleswig-HeimGas Platz 1
25450 Quickborn


Internet: www.hansewerk.com


Stellungnahme HanseWerk zum Vorentwurf


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="76 261 255 328">  <p>Hanse Werk</p> </div> <div data-bbox="640 268 871 303" style="text-align: right;"> <p>Leitungsauskunft</p> </div> <div data-bbox="71 405 367 520"> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich II-Bauwesen Frau Carola Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> </div> <div data-bbox="555 367 654 434" style="text-align: center;"> <p><i>II.16</i></p> </div> <div data-bbox="728 384 873 617" style="text-align: right;"> <p>HanseWerk AG Netzdienste MVP Jägersteg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@hansewerk.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 29.10.2015</p> </div> <div data-bbox="71 667 600 842" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Reg.-Nr.: 200052 (bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Vorentwurf zur 1. Änderung des B-Planes Nr.: 28 --Wohngebiet am Lindenring--, hier: frühzeitige Beteiligung der TöB Ort: Stadt Klütz, An der Festwiese/Lindenring bis Wismarsche Str./Ortsumfahrung</p> </div> <div data-bbox="611 699 893 826" style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>HanseWerk AG bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt</p> </div> <div data-bbox="67 865 336 892"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="67 906 687 975"> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.</p> </div> <div data-bbox="67 991 226 1018"> <p>Freundliche Grüße</p> </div> <div data-bbox="67 1032 192 1059"> <p>Reiner Klukas</p> </div> <div data-bbox="672 1117 792 1169"> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> </div> <div data-bbox="669 1176 799 1257"> <p>Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Fricke</p> </div> <div data-bbox="669 1265 815 1316"> <p>Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 P1</p> </div> <div data-bbox="67 1278 434 1315"> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</p> </div>	<p>zu 1. Die Ausführungen zu Versorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseWerk AG im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</p> <p>Anmerkungen: Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Hoch- und Niederdruckgasleitungen, der Druckregelanlage, der mit der HDL mitverlegten Informations-/Steuerkabel sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten: Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich. Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern. Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden. Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen. Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit. Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet. Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen. Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung. Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.:Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.</p> <p>Anlagen: Merkblatt Leitungsanfrage Rohrnetzplan.pdf</p>	<p>zu 2. Die Ausführungen zu den unverbindlichen Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf aktuelle Planauszüge entspricht je nach Planungserfordernis den entsprechend bekannten Anforderungen an die Planung. Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist dann im Bedarfsfall entsprechend zu beachten. Ein Teilstück der bestehenden Gasleitung muss umverlegt werden, um vollständige Baufreiheit innerhalb des Gebietes zu schaffen. Es handelt sich dabei um den Bereich, der sich unmittelbar an der Ortsumgehungsstraße befindet, der seinerzeit nicht verlegt wurde.</p> <p>zu 3. Die Anforderungen sind maßgeblich im Zuge der technischen Planung und Vorbereitung zu beachten. Grundsätzlich wird die Vereinbarkeit mit den Zielsetzungen der Bauleitplanung gesehen.</p> <p>zu 4. Die Anlagen sind zum Gegenstand der Verfahrensunterlagen zu machen.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>






Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p><i>11.18</i></p> <p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 111252 10011 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 17.05.2016 Ihr Zeichen MSCH Klütz, Stadt Bebauungsplan Nr. 28 Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes Hier eingegangen am 23.05.2016</p> <p>In der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt.</p> <p>Weitere Anregungen werden nicht gegeben.</p> <p>Die Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.</p> <p>Dr.-Ing. Michael Bednorz Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege berücksichtigt sind.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Anregungen nicht gegeben werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p>LPBK M-V, Postfach 18046 Schwerin</p> <p><i>B, 21</i></p> <p>Am Kützer Winkel Schloßstr. 1 23946 Klütz</p> <p>bearbeitet von: Frau Babel Telefon: (0385) 2070-2800 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TOB-3856/16 Schwerin, 20. Juni 2016</p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Satzung über 1. Änderung und Ergänzung B-Plan Nr. 28 der Stadt Klütz für Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung Wohngebiet Ihre Anfrage vom 17.05.2016; Ihr Zeichen: MSCH/ME</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.</p> <p>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr keine Bedenken bestehen.</p> <p>zu 2. Die sachlich und örtlich zuständigen Kommunalbehörden wurden beteiligt. Daraus ergeben sich keine Anforderungen.</p> <p>zu 3. Hinweise zur Vorgehensweise bei Munitionsfunden sind zu beachten. Die Einbindung im Zuge der Planung und Vorbereitung der baulichen Anlagen wird empfohlen. Die Planunterlagen enthalten bereits einen entsprechenden Hinweis. Dieser ist zu aktualisieren.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  </div> <div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;"> <p>U. 22</p> </div> <p>50Hertz Transmission GmbH - Eichenestraße 3A - 12435 Berlin</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>50Hertz TG Netzbetrieb Eichenestraße 3A 12435 Berlin Datum 24.05.2016 Unsere Zeichen Fr 20100382-2 AnsprechpartnerIn Frau Friedrich Telefon-Durchwahl 030-5150-2068 Fax-Durchwahl 030-5150-2707 E-Mail sylvia.friedrich@50hertz.com oder leitungssekunh@50hertz.com Ihre Zeichen MSCH/ME Ihre Nachricht vom 17.05.2016 Vorsitzender des Aufsichtsrates Chris Peeters Geschäftsführer Boris Schuchl, Vorsitz Marco Nix Dr. Frank Golleitz Dr. Dirk Biermann Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 DE75 5121 0600 9223 7410 19 BNPADDEFF USt.-Id.-Nr. DE813473551</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV – Bauwesen Frau Schultz Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel EINGANG 30. Mai 2016</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">AV</td> <td style="padding: 2px;">BN</td> <td style="padding: 2px;">LVB</td> <td style="padding: 2px;">Sörsst.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">FB I</td> <td style="padding: 2px;">FB II</td> <td style="padding: 2px;">FB III</td> <td style="padding: 2px;">FB/IV</td> </tr> </table> </div> <p>Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren</p> <p>Sehr geehrte Frau Schultz,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planzeichnung - Begründung <p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plan- gebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspann- werke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit ge- plant sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: left;"> <p><i>i.A. Kretschmer</i> Kretschmer</p> </div> <div style="text-align: left;"> <p><i>i.A. Friedrich</i> Friedrich</p> </div> </div>	AV	BN	LVB	Sörsst.	FB I	FB II	FB III	FB/IV	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind oder in nächster Zeit geplant sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	BN	LVB	Sörsst.								
FB I	FB II	FB III	FB/IV								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><i>II.24</i></p> <p>Mertins</p> <hr/> <p>Von: Schultz Gesendet: Donnerstag, 2. Juni 2016 11:22 An: Mertins Betreff: WG: Stadt Klütz</p> <p>Von: GeorgSchmidt@bundeswehr.org [mailto:GeorgSchmidt@bundeswehr.org] Im Auftrag von baludbwtoeb@bundeswehr.org Gesendet: Donnerstag, 2. Juni 2016 11:10 An: Schultz Betreff: Stadt Klütz</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die gewünschte Stellungnahme.</p> <p>Ihr Schreiben vom 17-05-2016 zu 1. Änderung und Ergänzung des BBP 28 der Stadt Klütz</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Planungsgebiet liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungs-Radaranlage Elmenhorst.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter.</p> <p>Ergänzung des Wohngebietes, Bebauung bis 6,00 Meter über Grund.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile -</p> <p>eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die</p> <p>Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p><i>Im Original gezeichnet</i></p> <p>G. Schmidt</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden. Die Belange sind berührt.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen können so nicht bestätigt werden. Es ergeben sich auch Gebäudehöhen von mehr als 6 m. Dies hängt mit der Ausnutzung der Dachneigung zusammen. Da jedoch die Gebäude deutlich unter 30 m Höhe entstehen werden, werden aus Sicht der Stadt Klütz keine Bedenken und eine Übereinstimmung mit den Zielen des Bundesamtes gesehen.</p> <p>Die Höhenfestsetzung im WA 5 wurde während des Planverfahrens angepasst. Es wird nun eine maximale Höhe der baulichen Anlagen im WA 5 von 7,50 m festgesetzt. Die Forderung der Bundeswehr, eine Höhe von 30 m über Grund nicht zu überschreiten, wird mit der vorliegenden Bauleitplanung eingehalten.</p> <p>Es ergeben sich keine weiteren Anforderungen.</p> <p>Eine nochmalige Beteiligung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens nimmt die Stadt Klütz aus diesem Grunde nicht vor.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand </p> <p style="text-align: center;"><i>B.25</i></p> <p>Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>Abteilung Personal und Verwaltung</p> <p>Anspruchspartner: Frau Schönefeld Telefon: 0698062-5022 E-Mail: Silvia.Schoenefeld@dwd.de</p> <p>Geschäftszeichen: FB16PD/16.01.02/106/16 Fax: 0698062-5033 UST-ID: DE221799673</p> <p style="text-align: center;">Potsdam, 01. Juni 2016</p> <p>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange hier: Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren</p> <p>Ihr Schreiben vom 17.05.2016</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p style="text-align: right;">Anlage</p> <p> Lelfheit Leiter der Verwaltungsstelle Potsdam</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände erhoben werden.</p> <p>Zu 2. Gutachten sind nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Hauptzollamt Stralsund</p> <p style="text-align: right;"></p> <p style="font-size: 2em; margin-left: 100px;">B.26</p> <p><small>T Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 04, 18406 Stralsund</small></p> <p>nur per E-Mail</p> <p>Am Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>m.schultz@kluetzer-winkel.de poststelle@kluetzer-winkel.de</p> <p><small>BEARBEITET VON Herr Obütz TEL 0 38 31. 3 56 - 13 89 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DATUM 13. Juni 2016</small></p> <p>F Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB</p> <p>g Ihr Schreiben vom 13. Juni 2016</p> <p>h</p> <p>i Z 2316 B - BB 38/2016 - B 110001 (je 1 Antwort bitte angeben)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB folgendes an:</p> <p>1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</p> <p>2 Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollfVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungs-</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen gegen den Entwurf bestehen.</p> <p>Zu 2. Die Lage im grenznahen Raum wird zur Kenntnis genommen. Festsetzungen im Sinne des Planungsrechts ergeben sich daraus nicht. Die gesetzlichen Anforderungen gelten ohnehin.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><small>Satz 2 vor 2</small> recht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bau- phasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge ein- richten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p> <p>Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Böhning</p>	<p style="text-align: center;">②</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p> <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 18018 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel</p> <p>Schlossstraße 01 DE-23948 Klütz</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 688-68288 Fax: (0385) 688-48256255 E-Mail: raumbezug@lalv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201600460</p> <p>Schwerin, den 23.05.2016</p> <p><i>U.27</i></p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan Nr.28 _ 1. Änderung und Ergänzung ... der Stadt Klütz</p> <p>Ihr Zeichen: .</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Frank Tonagel</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind.</p> <p>zu 2. Das Katasteramt wurde beteiligt. Die Stellungnahme wird den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Merkblatt

**über die Bedeutung und Erhaltung
der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze**

1. **Festpunkte der Lagennetze** sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt **Bodenpunkte** und **Hochpunkte**.
Ein **Bodenpunkt** ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopfplatte von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrlöchern, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopfplatte oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikgelenk mit Δ und TP Keramikbolzen u. a.). **Bodenpunkte** haben unter dem Granitpfiler in der Regel eine Granitplatte.
Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennemastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
Als HFP dienen **Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“)**. Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Klesslatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopfplatte von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung – UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerennetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerenetzsystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10⁻⁵ m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M.V. S. 713).
Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen u. ä. über HFP, weil dadurch das korrekte Aufstellen der Messlatzen auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbögel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarkte stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensschäden**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig handelt**, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarkte entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfeiler), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerennetze

TP Granitpfiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlstutzbögel
BFP/TP Granitpfiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	Hochpunkt (Turm Knopf u. ä.)	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
GGP Granitpfiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm
TP (Meckl.) Steinspfiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*	Hochpunkt (Turm Knopf u. ä.)	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlstutzbögel

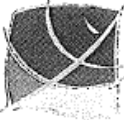

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.


Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das


Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbz@laly-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de


Herausgeber:
© Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014



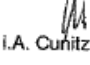
Druck:
Landesamt für Innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 30%;">  <p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div> <div style="width: 30%; text-align: center;">  <p><i>II, 28</i></p> </div> <div style="width: 30%; text-align: right;"> <p>Forstamt Grevesmühlen</p> <p>Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23836 Gostorf</p> <p>Bearbeitet von: Frau Handschak</p> <p>Telefon: 0 3 88 1/ 7599-0 Fax: 0 3 88 1/ 7599 17 e-mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: 7444.352 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Gostorf, den 01.06.2016</p> </div> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>Amt Klützer Winkel Die Amtsvorsteherin Schloßstrasse 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>Amt Klützer Winkel EINGANG 03. Juni 2016</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">AV</td> <td style="width: 25%;">AM</td> <td style="width: 25%;">LWS</td> <td style="width: 25%;">LWS</td> </tr> <tr> <td>FBI</td> <td>GR</td> <td>EN</td> <td>FB/V</td> </tr> </table> </div> </div> <p>Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur oben genannten 1. Änderung und Ergänzung des B- Planes Nr. 28 nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden</p> <p>Der 1. Änderung und Ergänzung des B- Planes Nr. 28 der Stadt Klütz wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.</p>	AV	AM	LWS	LWS	FBI	GR	EN	FB/V	<p>Zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	AM	LWS	LWS								
FBI	GR	EN	FB/V								


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p><u>Begründung:</u> Mit Schreiben 17.05.2016 wurden wir zur Stellungnahme zur oben genannten 1. Änderung und Ergänzung des B- Planes Nr.28 aufgefordert. Östlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich Wald laut Landeswaldgesetz. Die Waldabstandslinie ist eingezeichnet. Die Baufenster für Wohnbebauung befinden sich außerhalb des laut §20 Landeswaldgesetz geforderten Mindestwaldabstandes von 30 m. Für die im Waldabstand angeordneten Parkplätze im Nordosten des Plangebietes ist laut Waldabstandsverordnung vom 20. April 2005, §2 Abs.1 eine Ausnahme möglich. Diese wird nach Prüfung der möglicherweise schädigenden Einflüsse durch bzw. auf den Wald/ die Parkplätze hiermit erteilt, da negative wechselseitige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter</p>	<p>Zu 3. Die Beteiligung mit Schreiben vom 17.05.2016 erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Zu 4. Die Belange des Waldes wurden mit dem vorgelegten Entwurf berücksichtigt. Die Festsetzungen finden die Zustimmung des Forstamtes.</p> <p>Zu 5. Die Ausnahmegenehmigung für die innerhalb des Waldabstandes angeordneten Parkplätze wird mit der vorliegenden Stellungnahme des Forstamtes erteilt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

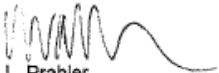
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>im Auftrag der </p> <p>GDMcom mbH Maximilianstraße 4 04129 Leipzig</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p><i>Stamp: Amt Klützer Winkel, EINGANG, 18. Juni 2016</i></p> <p>Ansprechpartner: <i>11.29</i> Frank Löbner</p> <p>Tel.: (0341) 3504-422 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de</p> <p>Ihr Zeichen: MSCH/ ME Maria Schultz 17.06.2016</p> <p>Unser Zeichen: GEN / Loe 21915/15/00</p> <p>PE-Nr.: 9683/16 09.06.2016</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (zunehmend firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.</p> <p><i>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes</i> Unsere Registrierungsnummer: 21915/15/00</p> <p>O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat zeitnah vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p><i>Sven Porsch</i> <i>Frank Löbner</i> Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung Frank Löbner Sachbearbeiter Auskunft/Genehmigung</p>	<p>zu 1. Die Vollmacht wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>① zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Planung und Anlagen berührt sind.</p> <p>② zu 3. Eine Veränderung des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen.</p> <p>③ zu 4. Die Stadt Klütz nimmt die Zuständigkeit und den räumlichen Bereich zur Kenntnis. Die aus Sicht der Stadt Klütz erforderlichen Behörden und TÖB wurden beteiligt. Weitere Beteiligungen sind aus Sicht der Stadt Klütz nicht erforderlich.</p> <p>④ zu 5. Die Vollmacht und die Zuständigkeit werden zur Kenntnis genommen und entsprechend im Bedarfsfall beachtet.</p> <p>⑤</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


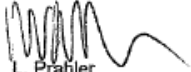
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar</p> <p><small>Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 60, 23970 Wismar</small></p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Frau Maria Schultz</p> <p>Versand per E-Mail</p> <div style="text-align: center;">  <p>POLIZEI</p> </div> <p><i>II, 30</i></p> <p>bearbeitet von: Thomas Huschka-Kössler Telefon: 03841-203 316 Telefax: 03841-203 306 E-Mail: sbe-verkehr-pol.wismar@polmr.de Aktenzeichen: 200.82.88.1</p> <p>Wismar, 03. Juni 2016</p> <p>Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Ihr Anschreiben vom 17. Mai 2016</p> <p>Sehr geehrte Frau Schultz,</p> <p>die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden geprüft.</p> <p>Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken bzw. werden keine Einwände gegen den Entwurf erhoben. Die Verkehrsanbindung über die Straße „An der Festwiese“, sowie die Nutzung des Geh- und Radweges bei Havarien, wird auch von unserer Seite favorisiert.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>Thomas Huschka-Kössler Polizeihauptkommissar Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig!</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>zu 2. Der Verkehrsanbindung gemäß dem Entwurf wird aus polizeilicher Sicht gefolgt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="text-align: center;">  <p>1991-2016 Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> </div> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a 19067 Leezen</p> <p><i>II, 31</i></p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH Gut Dummerstorf GmbH</p> <p>Zentrale Lindenallee 2a - 19067 Leezen Telefon +49 (0) 3866 404-0 Telefax +49 (0) 3866 404-450 E-Mail: Landgesellschaft@lgmv.de · Internet www.lgmv.de</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>Amt Klützer Winkel EINGANG 30. Mai 2016</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">AV</td> <td style="width: 25%;">...</td> <td style="width: 25%;">...</td> <td style="width: 25%;">...</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> </div> <p>Leezen, den 25.05.2016 AZ: 4290 AZ: bitte stets angeben Bearbeiter: Herr Cunitz ☎ (03866)404-324 E Mail: Matthias.Cunitz@lgmv.de</p> <p>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB</p> <p>Hier: Stellungnahme</p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p>vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern ist die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH mit der Verwaltung der landeseigenen landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften beauftragt worden.</p> <p>Landeseigene bzw. Flächen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH liegen nicht im Verfahrensgebiet. Aus Sicht des Landes bzw. der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH werden keine Belange betroffen und können keine weiteren Anregungen gegeben werden.</p> <p>Für weitere Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter, Herr Cunitz, zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Landgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern mbH</p> <p>i.A.  i.A. </p>	AV	FB I	FB II	FB III	FB IV	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Flächen berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV								
FB I	FB II	FB III	FB IV								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</p> <p style="text-align: right;"><i>B.32</i></p> <p><u>WBV „Wallensteingraben-Küste“, Am Weisberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg</u> Amt Klützer Winkel Schloßstraße 01</p> <p>23948 Klütz</p> <p>Bearbeiter Ihre Zeichen/Nachricht vom Unser Zeichen Datum Dorf Mecklenburg, den 02.06.2016</p> <p>Betr.: Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der o. g. Änderung wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß <i>U. Brüsewitz</i> Uwe Brüsewitz Geschäftsführer</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen im Bereich vorhanden sind. Belange sind nicht betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Landesanglerverband M-V e.V. • Siedlung 18a • 19065 Görslow</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Landesanglerverband M-V e.V. Siedlung 18a 19065 Görslow Telefon (03860) 5 60 30 Telefax (03860) 56 03 29 eMail: info@lav-mv.de web: www.lav-mv.de Datum</p> <p>02. Juni 2016</p> <p>AV M-V FB I FB II FB III FB IV</p> <p>Ihre Zeichen: _____ Ihre Nachricht vom: _____ Unsere Zeichen: <i>Me</i> Datum 30.05.2016</p> <p>Bauleitplanung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau GB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange bestehen keine Einwände gegen die 1. Änderung und Ergänzung der o.a. Bauleitplanung. Soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, sind keine erheblichen, nachhaltigen Auswirkungen auf Umwelt und Natur durch die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans zu erwarten. Auswirkungen auf internationale und nationale Schutzgebiete sind ebenfalls nicht zu befürchten. Für nicht zu vermeidende Eingriffe in zu schützende Biotope bei Realisierung des Vorhabens sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Aus Sicht der von uns zu bewertenden Schutzgüter (Schutzgüter Boden, Wasser, aquatische Fauna und aquatische Flora) ergeben sich keine Einwände oder Bedenken. Beabsichtigte oder bereits geplante Maßnahmen des Landesanglerverbandes M-V im Plangebiet bestehen nicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>H. A. Friedrich</i> Horst Friedrich Dipl.-Ing.</p>	<p>zu 1. ① Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>zu 2. ② Die allgemeinen Ausführungen zu naturschutzfachlichen und Umweltbelangen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. ③ Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Maßnahmen im Plangebiet in Vorbereitung sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gageow, Pilschow, Roggenstorf, Rölling, Stepenitztal, Testorf-Steinforf, Upahl, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Warnow</p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23930 Grevesmühlen</p> <p>Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Metchke Durchwahl: 03861-723165 E-Mail-Adresse: g.metchke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./mal</p> <p>Datum: 24.05.2016</p> <p>1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf (Stand: 22.02.2016)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Warnow bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Stadt Klütz. Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Klütz nicht berührt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  L. Prahier Leiter Bauamt</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen.</p> <p>zu 2. Nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Klütz nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p><small>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bemstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüling, Steperitztal, Testorf-Stekert, Upani, Warnow</small></p> <p style="text-align: center;">Für die Gemeinde Roggenstorf</p> <div style="text-align: right; margin-right: 100px;">  </div> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;"><i>M. Z.</i></p> <p><small>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23999 Grevesmühlen</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel EINGANG 08. Juni 2016</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; font-size: 8px;"> <tr> <td>AV</td> <td>BM</td> <td>LVB</td> <td>So. 28</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> </div> </div> <div style="width: 45%;"> <p><small>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03861-723160 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./mat</small></p> <p style="text-align: right; margin-top: 20px;"><small>Datum: 24.05.2016</small></p> <p>1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf (Stand: 22.02.2016)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Stadt Klütz. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Klütz nicht berührt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <div style="margin-top: 10px;">  <p>L. Prähler Leiter Bauamt</p> </div> </div> </div>	AV	BM	LVB	So. 28	FB I	FB II	FB III	FB IV
AV	BM	LVB	So. 28						
FB I	FB II	FB III	FB IV						

①

②

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: right;"><i>ME</i></p> <p style="text-align: center;">BESCHLUSSAUSZUG der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen vom 20.07.2016</p> <p>zu 12 Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde Vorlage: GV Damsh/16/10528</p> <p>Beschluss: Der Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt zur Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes im Verfahren nach § 13a BauGB weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Damshagen werden durch diese Planungen nicht berührt.</p> <p>Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Vertreter: 9 davon anwesend: 7 Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0 Befangenheit: 0</p> <p>F. d. R. d. A. <i>[Handwritten Signature]</i> i. A. C. Korn Verw.-angestellte</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><i>Me</i></p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: center;">BESCHLUSSAUSZUG der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom 19.07.2016</p> <p style="text-align: right;"><i>W.S.</i></p> <p>Protokoll vom öffentlichen Teil der Sitzung</p> <p>zu 9 Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde Vorlage: GV Hokir/16/10504</p> <p>Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt zur Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes im Verfahren nach § 13a BauGB weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Hohenkirchen werden durch diese Planungen nicht berührt.</p> <p>Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Vertreter: 10 davon anwesend: 6 Zustimmung: 6 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0 Befangenheit: 0</p> <p>F. d. R. d. A.</p> <p><i>[Signature]</i> I. A. Seemann Verw.-angestellte</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: right;">ME</p> <p style="text-align: center;">BESCHLUSSAUSZUG</p> <p style="text-align: center;">der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen 2020 vom 21.07.2016</p> <p>zu 13 Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde Vorlage: GV Bolte/16/10502</p> <p>Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt zur Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes im Verfahren nach § 13a BauGB weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen werden durch diese Planungen nicht berührt.</p> <p>Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Vertreter: 13 davon anwesend: 8 Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1 Befangenheit: 0</p> <p>F. d. R. d. A. i. A. C. Korn Verw.-angestellte</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>